AMT FÜR JUGEND, BILDUNG, INTEGRATION UND SPORT

Kinder- und Jugendschutz im Ehrenamt des JuBIS

Stand 20.06.2022

Gemeinsam stark für Kinder- und Jugendschutz

Villingen-Schwenningen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 1
1. Kinder- und Jugendschutz im Ehrenamt sowie für Dienstleister des JuBIS 2
2. Die AG Kinderschutz 3
2.1 Mitglieder der AG Kinderschutz 3
2.2 Struktur und Arbeitsweise der AG Kinderschutz 3
3. Gesetzliche Rahmung und Grundlagen 4
4. Zielgruppe 6
5. Leitbild und Leitlinien zum Kinder- und Jugendschutz 7
6. Prävention 8
6.1 Empowerment und Kinderrechte 11
6.2 Werbung und Gewinnung 12
6.3 Erstkontakt, Einstieg und Einarbeitung 13
6.4 Anleitung und Begleitung 14
6.5 Ansprechpersonen und unabhängige Beratungsstellen 16
6.6 Vernetzung und Kooperation mit Vereinen, Trägern und Einrichtungen 17
7. Verhaltenskodex 18
8. Verhaltensampel 19
9. Schulungskonzept 21
10. Intervention 24
10.1 Grundsätze der Intervention 24
10.2 Begriffsdefinitionen zur Intervention 25
10.3 Interventionsplan 27
11. Konzepteinführung und -umsetzung in den einzelnen Abteilungen des JuBIS 28
12. Weiterentwicklung, Qualitätssicherung und -verbesserung 32

Anhang:

Kinderrechte

Aushang Ansprechpersonen für Kinder

Aushang Ansprechpersonen für Ehrenamtliche/Mitarbeitende

Merkblatt Sensibilisierungsgespräch

Merkblatt erweitertes Führungszeugnis

Merkblatt Prüfschema Führungszeugnis

Dokumentationsblatt zum erweiterten Führungszeugnis

Straftatbestände nach § 72 a SGB VIII

Erweiterte Selbstverpflichtungserklärung

Impressum

Vorwort

Wir im Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport (JuBIS) sind für viele Aufgaben in den Bereichen Bildung, Förderung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen verantwortlich. Alle Einrichtungen des JuBIS sollen auch Schutzorte für Kinder und Jugendliche sein. Kinderschutz ist uns ein großes Anliegen.

Dieses Schutzkonzept bündelt unsere Werte und Abläufe. Außerdem verankert es Kinderschutz als Qualitätskriterium. Seine Zielgruppen sind unsere Ehrenamtlichen und deren Fachanleitungen. Sie sollen für Kinderrechte sensibilisiert werden und mögliche Gefährdungssignale frühzeitig wahrnehmen. Das Konzept befähigt die Engagierten, aktiv für den Schutz von Kindern und Jugendlichen einzutreten.
Darüber hinaus möchten wir Vereine und Organisationen in Villingen-Schwenningen ermutigen, es als Anregung für ein eigenes Schutzkonzept zu nutzen.

Kinderschutz ist ein nie abgeschlossener Prozess und endet auch nicht mit der Erstellung dieses Konzeptes. Das Ganze lebt von der Umsetzung im Alltag, dem lebendigen Austausch und seiner Fortschreibung.

Das Schutzkonzept stärkt die persönliche Verantwortung aller. Tragen auch Sie dazu bei, Kinder und Jugendliche zu schützen und werden Sie zusammen mit uns aktiv.

Stefan Assfalg
Amtsleiter

1. Kinder- und Jugendschutz im Ehrenamt sowie für Dienstleister des JuBIS

Für das Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport (JuBIS) liegt ein zentraler Bestandteil seiner Zuständigkeit in Angeboten für junge Menschen und der Begleitung von Kindern und Jugendlichen in Villingen-Schwenningen. Diese werden durch die vielfältigen Angebote des JuBIS in verschiedensten Bereichen in ihrer Entwicklung und ihrem Aufwachsen gefördert. Hierbei hat das JuBIS einen besonderen Schutzauftrag sowie gesetzliche Verpflichtungen und möchte in dieser Hinsicht auch eine Vorbildfunktion einnehmen.

Die Verpflichtungen werden u.a. in dem 2012 verabschiedeten Bundeskinderschutzgesetz (BKiSCHG), als Gesetz zur Stärkung und Verbesserung des Kinderschutzes in Deutschland, geregelt. Ein wichtiger Bestandteil ist der §72 a SGB VIII, welcher den 'Tätigkeitsauschluss einschlägig vorbestrafter Personen' in der Kinder- und Jugendarbeit regelt, unabhängig davon, ob diese haupt-, neben- oder ehrenamtlich beschäftigt sind.

Die Umsetzung der im Bundeskinderschutzgesetz festgehaltenen Regeln und Pflichten gilt für alle Träger der Jugendhilfe. Das JuBIS trägt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine besondere Verantwortung für die ihm anvertrauten Kinder. Es muss allen eine Verpflichtung sein, den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu stärken und aktiv umzusetzen.

Grundsätzliches Ziel des JuBIS ist es, mit dem vorliegenden, abteilungsübergreifend geltenden Schutzkonzept den Kinder- und Jugendschutz im Ehrenamt des JuBIS zu stärken, präventive Strukturen zu schaffen und den Schutz seiner ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen aktiv zu leben. Darüber hinaus gilt es, die im JuBIS eingesetzten Ehrenamtlichen, Nebenamtlichen und Honorarkräfte sowie hauptamtlich verantwortlichen Mitarbeitenden für das Ehrenamt durch Sensibilisierung und Qualifizierung für einen aktiven Kinder- und Jugendschutz zu gewinnen und diese ebenso zu schützen.

Das vorliegende Konzept umfasst und beschreibt
- die gesetzlichen Grundlagen zum Kinder- und Jugendschutz,
- die Zielgruppe dieses Konzepts,
- ein Leitbild,
- Leitlinien zum Kinder- und Jugendschutz sowie zur Prävention,
- einen Verhaltenskodex,
- eine Verhaltensampel,
- Präventionsmaßnahmen,
- Interventionsmaßnahmen,
- ein Schulungskonzept für den Bereich Kinder- und Jugendschutz,
- Maßnahmen zur Konzepteinführung und Umsetzung sowie
- Vereinbarungen zur Weiterentwicklung des Konzepts.

Entwickelt wurde es von der AG Kinderschutz, die eigens dazu neu gebildet wurde. Über den Einbezug aller Abteilungen des JuBIS sind die Kenntnisse und Erfahrungen sowie die besonderen Strukturen und Rahmenbedingungen jeder Abteilung in dieses Konzept eingeflossen.

2. Die AG Kinderschutz

Um den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu stärken, wurde die AG Kinderschutz mit folgenden Aufträgen von der Amtsleitung eingesetzt:

- Entwicklung eines abteilungsübergreifenden Kinderschutzkonzeptes mit einheitlichen Standards und grundlegenden Leitlinien für das Ehrenamt im JuBIS,
- dessen nachhaltige und verbindliche Einführung und Umsetzung,
- Sicherstellung der langfristig Weiterentwickelung und Verbesserung der Qualität.

Mit dem ersten Treffen der AG Kinderschutz am 16.07.2020 wurde der Auftakt für diesen Entwicklungsprozess gesetzt. In weiteren Treffen wurden die Inhalte des Konzepts mehrperspektivisch unter Einbezug aller Abteilungen und mit Unterstützung einer externen Fachberatung entwickelt. Am 06.04.2022 wurde das Konzept von allen Mitgliedern der AG Kinderschutz nach insgesamt zehn gemeinsamen Treffen verabschiedet.

Die AG Kinderschutz wird als Austausch- und Diskussionsplattform im JuBIS weiterbestehen, um den Bereich Kinder- und Jugendschutz im Ehrenamt auch zukünftig in den Fokus zu stellen und diesen gemeinsam weiterzuentwickeln.

2.1 Mitglieder der AG Kinderschutz

An der AG beteiligt sind die Amtsleitung, Vertreter:innen aller sechs JuBIS-Abteilungen sowie JuBIS-Konzeption und Hochschulen. So konnten die Erfahrungen und das Wissen sowie die besonderen Strukturen und Rahmenbedingungen aller Abteilungen in das Konzept einfließen und berücksichtigt werden. Zudem wurden die Treffen der AG von einer externen Beraterin für das Thema Kinder- und Jugendschutz, mit moderiert und begleitet.

Interessierte Kolleginnen und Kollegen können jederzeit an den Treffen der AG teilnehmen. Der Kontakt und die Anmeldung ist über die Fachstelle Ehrenamt, Abteilung Jugendarbeit, Sport und Integration, möglich.

2.2 Struktur und Arbeitsweise der AG Kinderschutz

Die organisatorische Verantwortung für die AG Kinderschutz liegt bei der Fachstelle Ehrenamt, Abteilung Jugendarbeit, Sport und Integration. Über die Fachstelle Ehrenamt werden die Mitglieder der AG zu Treffen eingeladen, Protokolle erstellt und versendet sowie der gesamte Weiterentwicklungsprozess federführend gesteuert.

Die Mitglieder der AG tragen mit ihrer Funktion, ihrer Fachexpertise und ihren Erfahrungen zur Entwicklung und Implementierung des vorliegenden Konzeptes bei. Sie sind gemeinsam mit der Abteilungsleitung in ihren Abteilungen für die Einführung, abteilungsbezogene Anpassung und Umsetzung des Konzepts verantwortlich sowie an der inhaltlichen und konzeptionellen Weiterentwicklung beteiligt.

3. Gesetzliche Rahmung und Grundlagen

Im Themenfeld Kinderschutz bestehen zahlreiche Regelungen und Gesetze, welche die besondere Stellung von jungen Menschen bedenken und mit dem Anspruch auf Schutz und Rechte von Kindern und Jugendlichen zusammenhängen. Einige wesentliche Gesetze und Regelungen, auf die sich das Schutzkonzept im JuBIS bezieht, sollen hier genannt werden:

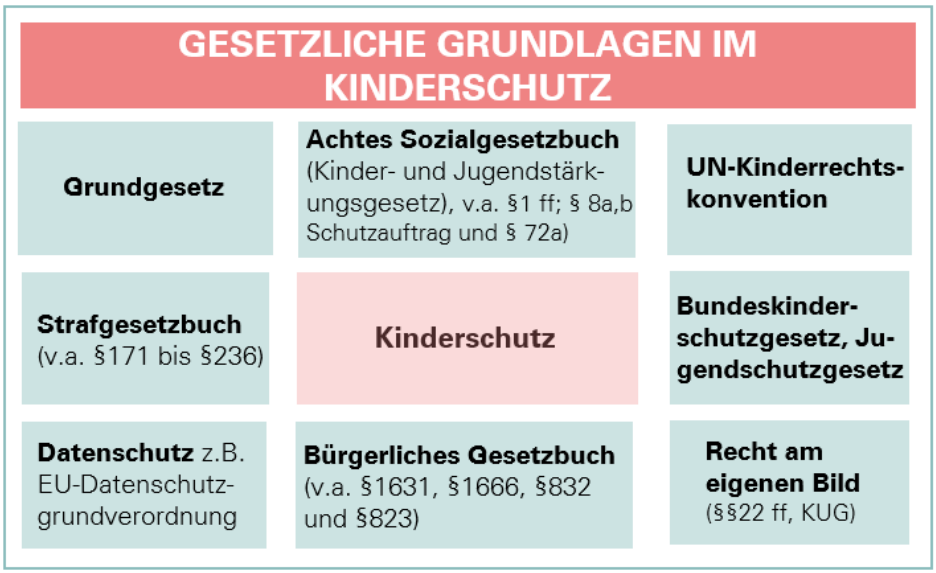

Die Basis für den Kinderschutz in Deutschland bildet das **Grundgesetz** (v.a. mit den Art. 1, 2, 5 und 6) sowie die UN Konvention für **Kinderrechte** (vgl. Anhang Poster Kinderrechte).
Die Kinderrechte können in drei Bereiche gegliedert werden:

- Rechte zum Schutz (z.B. vor Vernachlässigung, Gewalt oder (sexuellem) Missbrauch),
- zur Förderung (z.B. Recht auf Zugang zu Bildung und Entfaltung der Persönlichkeit)
- und zur Beteiligung von Kindern (z.B. Recht auf freie Meinungsbildung und Achtung der Meinung von Kindern).

Im § 8a des achten Sozialgesetzbuches wird der **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung** geregelt. In ihm werden sowohl das Verfahren, als auch der Schutzauftrag aller Fachkräfte in der Jugendhilfe bestimmt. So sind alle Einrichtungen verpflichtet, im Sinne des Kinderschutzes und bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung tätig zu werden sowie im Rahmen ihrer eigenen Möglichkeiten entsprechende Hilfen anzubieten oder ggf. das zuständige Jugendamt zu informieren (siehe interne Handlungsleitfäden). Das Jugendamt wird dann weiter tätig, schätzt die Gefährdung im Einzelfall ein, bietet Personensorgeberechtigten entsprechende Hilfen an oder schaltet bei Bedarf das Familiengericht ein.
Ziel des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung (§ 8 a, b) ist es, durch das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte die Gefahren für das Wohl des Kindes frühzeitig abzuwenden und die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu verwirklichen.

Der § 72a SGB VIII regelt den **Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen** und bezieht dabei auch explizit Ehrenamtliche mit ein. Er verpflichtet die Stadt Villingen-Schwenningen als Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen, dass unter ihrer Verantwortung keine haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Personen tätig werden, die wegen einschlägiger Straftaten (siehe Anhang 'Straftatbestände nach § 72 a SGB VIII') rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn diese Personen Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben. Es soll über die Tätigkeiten entschieden werden, die auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit

Kindern und Jugendlichen von Ehrenamtlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen.

Die konkrete Umsetzung dieser gesetzlichen Regelung wurde bisher mit Hilfe von einzelnen Formularen sichergestellt und wird nun im vorliegenden Konzept gebündelt verankert. Besonders im Kapitel 6 Prävention, Unterabschnitt 6.3 Erstkontakt, Einstieg und Einarbeitung, wird auf die Prüfung der Führungszeugnisse eingegangen. Die dazugehörigen Formulare (z.B. Prüfschema oder Dokumentationsblatt) befinden sich im Anhang.

4. Zielgruppe

Bei dem vorliegenden Konzept handelt es sich um ein Rahmenkonzept, das sich auf alle Bereiche bezieht, in welchen ehrenamtlich Engagierte, Honorarkräfte und Nebenamtliche im Auftrag der Stadt, in städtischen Einrichtungen oder im Rahmen der Angebote des JuBIS eingesetzt werden und dabei Kinder und Jugendliche begleiten oder betreuen.
Dementsprechend sind primär diese Personengruppen selbst die Zielgruppe des Konzepts, sowie alle Personen im JuBIS, die als Hauptamtliche für die Gewinnung, Anleitung und Begleitung der genannten Personengruppen verantwortlich sind. Die Abteilungen sind dazu aufgefordert, das Konzept in ihre Praxis zu übernehmen, an ihre Gegebenheiten vor Ort anzupassen und gegebenenfalls arbeitsfeldspezifische Handreichungen zu erarbeiten.

Ehrenamtliche, Nebenamtliche und Honorarkräfte
Ehrenamtliche, als Zielgruppe dieses Konzepts, sind alle Personen, die freiwillig und ohne Absicht auf Entgelt eine Aufgabe (in einem Bereich, einer Einrichtung oder im Auftrag von JuBIS) übernehmen, im Rahmen derer sie mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen, diese betreuen und begleiten.
Darüber hinaus werden unter Ehrenamtlichen im Sinne dieses Konzeptes Personen verstanden, die sich freiwillig engagieren und hierfür eine Aufwandsentschädigung erhalten, ebenso Honorarkräfte und Nebenamtliche.
Das Konzept gilt demnach für folgende Personengruppen:

- Ehrenamtliche Einzelpersonen mit und ohne Vergütung
- Ehrenamtliche mit und ohne Anbindung an einen Verein, ein Projekt, eine Initiative
- Jugendliche Ehrenamtliche (z.B. im Jugendhaus)
- Praktikantinnen und Praktikanten, FSJler:innen und Bundesfreiwilligendienstleistende
- Jugendbegleiter:innen
- Engagierte, z.B. Eltern in Kitas, in Familien als Mentor:innen, Vorleseomas und -opas
- Familienpat:innen
- Willkommensbesucher:innen
- Helfer:innen bei Veranstaltungen oder Projekten
- Honorarkräfte und Nebenamtliche, die Kontakte zu Kindern und Jugendlichen haben

Anmerkung zur Auflistung: Diese Auflistung dient als Orientierung dazu, für welche konkreten Personenkreise dieses Konzept gilt und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie kann auf Wunsch ergänzt werden. **Im vorliegenden Konzept wird aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit nachfolgend der Begriff 'Ehrenamtliche' verwendet, womit alle in dieser Auflistung genannten Personen gemeint sind.**

Hauptamtliche Mitarbeitende
Weitere Adressatinnen und Adressaten dieses Konzepts sind hauptamtliche Mitarbeitende im JuBIS, welche für Ehrenamtliche in städtischen Einrichtungen und Abteilungen verantwortlich sind, diese anleiten und begleiten. Sie können auch als Multiplikator:innen fungieren und sich für Kinder- und Jugendschutz stark machen.

Kinder und Jugendliche
Dieses Konzept wurde entwickelt mit Blick auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen, die an verschiedensten Angeboten im JuBIS teilnehmen oder sich in Einrichtungen des JuBIS institutionell aufhalten. Die Kinder und Jugendlichen selbst sind dadurch ebenfalls wichtige Adressat:innen des Konzepts.

5. Leitbild und Leitlinien zum Kinder- und Jugendschutz

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen umfasst alle Lebensbereiche und ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die von uns sehr ernst genommen wird und der wir alle verpflichtet sind. Als zentrale Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche haben alle in unserem Amt tätigen Personen, sei es haupt-, neben- oder ehrenamtlich, eine besondere Verantwortung, die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu schützen und ihnen ein sicheres Aufwachsen und eine bestmögliche Entwicklung zu ermöglichen (vgl. Kapitel 4). Es ist unser oberstes Ziel, mit grundlegenden Leitlinien und verbindlichen Standards, Kinder- und Jugendschutz im Bereich Ehrenamt in städtischen Einrichtungen und Angeboten aktiv zu leben, präventive Strukturen umzusetzen und den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu stärken. Gleichsam schützen wir die von JuBIS eingesetzten Ehrenamtlichen, Nebenamtlichen und Honorarkräfte ebenso wie hauptamtlich Verantwortliche durch Sensibilisierung und Qualifizierung.
Leitziele:

- Wir achten und respektieren die Würde und die Rechte jedes Menschen und gehen respektvoll, wertschätzend und achtsam miteinander um.

- Alle Kinder und Jugendlichen werden in ihrer Individualität wertgeschätzt und respektiert. Ihre Gefühle nehmen wir ernst und sind offen für Themen und Probleme, die sie bewegen.

- Kinder und Jugendliche erleben bei uns ein sicheres Aufwachsen und können sich in ihrer persönlichen Entwicklung frei entfalten, ihr Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung werden gestärkt.

- Altersgemäße Möglichkeiten der Mitbestimmung, Beteiligung und sozialen Teilhabe sowie der Umgang mit Grenzsetzungen und Respekt miteinander und untereinander werden gefördert.

- Wir achten und wahren bei der Begleitung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen deren Rechte und stärken sie in der Einforderung und Kenntnisse ebendieser. Grundlage hierfür sind die Kinderrechte im Grundgesetz und der UN-Kinderrechtskonvention, insbesondere ihre Rechte auf Schutz, Förderung und Beteiligung (vgl. Kapitel 3 und Anhang 'Kinderrechte').

- Wir schützen Kinder und Jugendliche vor körperlicher, seelischer, psychischer, verbaler und sexualisierter Gewalt sowie vor Übergriffen, Grenzverletzungen und Machtmissbrauch. Außerdem sind wir sensibel für Zeichen der Vernachlässigung. Wir achten auch auf den Schutz von körperlicher, seelischer und psychischer Unversehrtheit von Kindern und Jugendlichen untereinander. Dafür beziehen wir aktiv und unmittelbar Stellung gegen abwertendes, gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten.

- Wir handeln bewusst und reflektieren unsere eigenen Haltungen, Werte und Handlungen. Wir übernehmen Verantwortung für unser Verhalten sowie für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

- Alle, die im Auftrag von JuBIS handeln, setzen sich mit unserem Leitbild und Leitlinien sowie unserem Verhaltenskodex auseinander und richten ihr Handeln danach aus. Um dies zu unterstützen, setzen wir verschiedene Sensibilisierungs- und Präventionsmaßnahmen um (vgl. Kapitel 6).

6. Prävention

Das vorliegende Kinderschutzkonzept im JuBIS versteht sich als Rahmenkonzept, mit dem eine möglichst umfassende Prävention erreicht werden soll.
Die von der AG erarbeiteten Präventionsmaßnahmen setzen frühzeitig an und richten sich durch die Schaffung einer kinderschutzfördernden Gesamtstruktur und durch die Förderung von Sensibilität, Offenheit und Transparenz an den Prinzipien der Vorbeugung unerwünschter Entwicklungen oder Vorkommnissen aus.

Die verschiedenen Präventionsmaßnahmen sind differenziert nach fünf Bereichen, in denen Ehrenamtliche mit hauptamtlichen Mitarbeitenden sowie mit Kindern und Jugendlichen im JuBIS in Kontakt treten. Je nach Bereich sind unterschiedliche Präventionsmaßnahmen sinnvoll und wichtig, um gemeinsam das Gesamtziel einer kinderschutzfördernden Atmosphäre zu verwirklichen:

BEREICHE

- **Werbung und Gewinnung**
- **Erstkontakt, Einstieg und Einarbeitung**
- **Anleitung und Begleitung**
- **Ansprechpersonen und unabhängige Beratungsstellen**
- **Vernetzung und Kooperationen**

Die nachfolgenden Ausführungen geben einen Überblick darüber, welche Maßnahmen, verpflichtenden Standards und optionalen Empfehlungen zur Prävention jeweils gelten.
Ergänzend kommen ggf. arbeitsfeldspezifische Verfahrensweisen in einzelnen Abteilungen hinzu.

MAßNAHMEN, STANDARDS & EMPFEHLUNGEN	
MAßNAHMEN	➢ setzen sich aus Standards und Empfehlungen zusammen, die es in den jeweiligen Abteilungen/Einrichtungen umzusetzen gilt.
STANDARDS	➢ sind von der AG Kinderschutz als verpflichtend gesetzt und sind in den Abteilungen/Einrichtungen umzusetzen.
EMPFEHLUNGEN	➢ sind wünschenswert und können optional nach individueller Abwägung in den jeweiligen Einrichtungen und Abteilungen umgesetzt werden.
KRITERIEN	➢ dienen der Orientierung bei der Umsetzung von Standards und Empfehlungen.

Zuständig für die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen sind die jeweils hauptamtlich Verantwortlichen in den verschiedenen Abteilungen oder Einrichtungen. Grundsätzlich kann die Art und Weise, wie einzelne Maßnahmen umgesetzt und durchgeführt werden, von diesen entschieden werden.

Die nachfolgende Grafik gibt einen Überblick über die verschiedenen Präventionsmaßnahmen:

PRÄVENTION

Empowerment & Kinderrechte	➢ **Maßnahme I**: Altersentsprechende Beteiligung ➢ **Maßnahme II:** Empowerment von Kindern und Jugendlichen ➢ **Maßnahme II:** Fortbildungsmöglichkeiten
Werbung & Gewinnung	➢ **Maßnahme I**: Infos auf Homepage → vgl. Standards und Empfehlungen, Homepage ➢ **Maßnahme II:** Infos über Aushänge/Infozettel → vgl. Standards, Aushang Kinderrechte, Verhaltensampel, Merkblatt Ansprechpersonen
Erstkontakt, Einstieg & Einarbeitung	➢ **Maßnahme I**: Sensibilisierungsgespräch → vgl. Standards, Merkblatt Sensibilisierungsgespräch ➢ **Maßnahme II:** Erweitertes Führungszeugnis → vgl. Standards, Merkblatt Prüfschema Führungszeugnis, Merkblatt Führungszeugnis, Dokumentationsblatt ➢ **Maßnahme III:** Ansprechpersonen → vgl. Standards, Merkblatt Ansprechpersonen
Anleitung & Begleitung	➢ **Maßnahme I**: Ansprechpersonen → vgl. Standards, Merkblatt Ansprechpersonen ➢ **Maßnahme II:** Schulungen → vgl. Standards und Empfehlungen ➢ **Maßnahme III:** Austausch und Reflektion → vgl. Standards und Empfehlungen ➢ **Maßnahme IV:** Interventionsmaßnahmen und Interventionspläne → vgl. Standards, Interventionspläne und -Leitfäden
Ansprechpersonen & Beratungsstellen	➢ **Maßnahme I**: Transparente Informationen zu Ansprechpersonen und Beschwerdestellen, unabhängige Anlauf- und Beratungsstellen → vgl. Standards, Merkblatt Ansprechpersonen
Netzwerke & Kooperationen	➢ **Maßnahme I**: Transparente Darstellung und Einbindung von Standards → vgl. Standards und Empfehlungen

Die einzelnen Maßnahmen sind in den nachfolgenden Kapiteln näher beschrieben.

6.1 Empowerment und Kinderrechte

Ein bedeutender Baustein von Prävention ist die Fähigkeit von Kindern und Jugendlichen, selbst aktiv zu werden, um sich und andere schützen zu können. Deshalb ist es wichtig, dass Mitarbeitende Kinder und Jugendliche stärken und deren Selbstwirksamkeit fördern. Durch das eigene Handeln und entsprechende Angebote und Strukturen in der Einrichtung werden wichtige Beiträge für 'starke' Kinder und Jugendliche geleistet. Mit Empowerment und Ressourcenarbeit lernen Kinder zum Beispiel ihre Rechte kennen und üben ihre eigenen Stärken, Fähigkeiten und Kompetenzen ein. So werden sie darin unterstützt, ihre Bedürfnisse zu erkennen und Grenzverletzungen offen zu kommunizieren.

EMPOWERMENT & KINDERRECHTE	
ZIELE	❖ Kinder und Jugendliche kennen ihre Rechte und treten für diese ein. ❖ Sie erleben Selbstwirksamkeit und sind sich ihrer Stärken bewusst. ❖ Kinder und Jugendliche erkennen Grenzverletzungen und Übergriffe. ❖ Sie wenden sich an Ansprechpersonen und holen Hilfe.
MAßNAHME I	**Altersentsprechende Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**
Standard	➢ **Partizipation** o Die Interessen von Kindern und Jugendlichen werden gehört und ihre Meinung zählt o Sie werden in Entscheidungsprozesse einbezogen und haben die Möglichkeit, altersentsprechend mitzubestimmen
MAßNAHME II	**Empowerment von Kindern und Jugendlichen**
Empfehlung	➢ **Kinder und Jugendliche kennen ihre Rechte und können für diese eintreten** ➢ **Sie sind sich ihrer Bedürfnisse und Stärken bewusst** ➢ **Kinder und Jugendliche haben die Möglichkeit, Selbstwirksamkeit zu erfahren** → Beispiele für Angebote sind eine gemeinsame Programmgestaltung, Gespräche und Ressourcenangebote (im Rahmen der Möglichkeiten vor Ort)
MAßNAHME III	**Fortbildungsmöglichkeiten**
Standard	➢ **Ehrenamtliche und deren Anleitungen haben die Möglichkeit, sich bezüglich Partizipation und Empowerment fortzubilden** o Dort lernen Sie, wie Partizipation ermöglicht und Empowerment in der Praxis umgesetzt werden kann → Vgl. Schulungskonzept

6.2 Werbung und Gewinnung

Bereits bei der Werbung und Gewinnung von Ehrenamtlichen im JuBIS kann durch präventive Maßnahmen auf das Thema Kinder- und Jugendschutz aufmerksam gemacht werden. So kann im Vorfeld von ehrenamtlichen Tätigkeiten ein transparenter Umgang mit dem Thema Kinder- und Jugendschutz gefördert werden.

WERBUNG & GEWINNUNG	
ZIELE	❖ Transparenter Kinderschutz im Vorfeld und von Beginn an. ❖ Alle Mitarbeitenden, die Kinder und Jugendliche begleiten und betreuen, kennen das Kinder- und Jugendschutzkonzept des JuBIS (Rechte, Pflichten, Standards).
MAßNAHME I	**Transparente Darstellung des Kinder- und Jugendschutzes sowie des Konzepts auf der städtischen Homepage**
Standard	➢ **Hinweis auf Schutzkonzept auf Seiten der Fachstelle Ehrenamt, Unterseite Kinder- und Jugendschutz im JuBIS** o Hinweis zum Kinder- und Jugendschutzkonzept des JuBIS o Hinweis zu rechtlichen Grundlagen o Darstellung des Leitbilds o Vorstellung von Ansprechpersonen
Empfehlung	➢ **Hinweis auf Kinder- und Jugendschutz auf weiteren Homepages oder anderen Medien (Flyer, Infoblätter etc.) der Abteilungen/Einrichtungen, z.B.** o ‚Gemeinsam stark für Kinder- und Jugendschutz' (Mit Link auf oben genannte Seite)
MAßNAHME I I	**Transparente Darstellung des Kinder- und Jugendschutzes in den Einrichtungen durch Aushänge**
Standard	➢ **Hinweis auf Kinder- und Jugendschutz per Aushang in Einrichtungen** o Aushang eines Infoblatts zum Kinder- und Jugendschutz, Kinderrechten o Aushang der Verhaltensampel o Aushang des Merkblatts Ansprechpersonen
Empfehlung	➢ **Aushänge können von den hauptamtlichen Mitarbeitenden personalisiert werden (z.B. Name oder ‚Euer Team…'darunter setzen)** → Ziel ist die Signalwirkung nach außen, dass auch die Hauptamtlichen die Inhalte der Aushänge kennen und entsprechend handeln

6.3 Erstkontakt, Einstieg und Einarbeitung

Der Erstkontakt, Einstieg und die Einarbeitung von Ehrenamtlichen ist für die Tätigkeit im JuBIS wichtig, um allgemeine Rahmenbedingungen für eine Engagementtätigkeit zu klären. Gleichzeitig kann diese Phase dafür genutzt werden, Ehrenamtliche möglichst von Beginn an mit verschiedenen präventiven Maßnahmen auf das Thema Kinder- und Jugendschutz aufmerksam zu machen und dafür zu sensibilisieren. Die Verantwortung liegt bei den einzelnen Abteilungen, jedoch bietet die Fachstelle Ehrenamt Unterstützungsmöglichkeiten über Schulungsangebote und das Bereitstellen von Materialien und Informationen.

ERSTKONTAKT, EINSTIEG & EINARBEITUNG	
ZIELE	❖ Kinder- und Jugendschutzkonzept des JuBIS mit Leitbild, Verhaltenskodex und Verhaltensampel ist bekannt. ❖ Eine erste Auseinandersetzung mit den Inhalten hat stattgefunden. ❖ Die Standards werden akzeptiert und aktiv mitgetragen. ❖ Anlaufstellen und Ansprechpersonen sind bekannt.
MAßNAHME I	**Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bzw. einer Selbstverpflichtungserklärung als Voraussetzung für eine Engagementtätigkeit**
Standard	➢ **Entsprechend der gesetzlichen Grundlagen ist zu prüfen, ob die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für eine Engagementtätigkeit erforderlich ist, dieses ist ggfs. einzusehen und zu dokumentieren.** → vgl. Merkblatt Prüfschema Führungszeugnis, Merkblatt Führungszeugnis, Dokumentationsblatt
MAßNAHME II	**Transparente Erläuterung des Konzeptes sowie Sensibilisierung und Austausch zum Kinder- und Jugendschutz im JuBIS über offenes Sensibilisierungsgespräch**
Standard	➢ **Hinweise zum Kinder- und Jugendschutz im Ehrenamt des JuBIS über gemeinsames Gespräch sowie Aushändigung des Schutzkonzeptes (wenn möglich digital)** → vgl. Merkblatt Sensibilisierungsgespräch
MAßNAHME III	**Transparente und niedrigschwellige Darstellung von Ansprechpersonen**
Standard	➢ **Ansprechpersonen zum Kinderschutz und deren Kontaktdaten sind immer transparent, offen und niedrigschwellig für alle Ehrenamtlichen einsehbar und bekannt, z.B. durch Infoblatt, Aushang etc.** → vgl. Merkblatt Ansprechpersonen

6.4 Anleitung und Begleitung

Bei der Anleitung und Begleitung von Ehrenamtlichen sind verschiedene präventive Maßnahmen wichtig und notwendig, um Kinder- und Jugendschutz im Umgang mit und in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen allgegenwärtig zu machen und aktiv umzusetzen.

ANLEITUNG & BEGLEITUNG	
ZIELE	❖ Kinderschutz wird kontinuierlich reflektiert. ❖ Notwendige Informationen stehen zur Verfügung. ❖ Ehrenamtliche kennen das Schutzkonzept und alle damit verbundenen Regeln. ❖ Ehrenamtliche haben oder erhalten die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, um die Regeln des Kinder- und Jugendschutzkonzepts umzusetzen. ❖ Die Schritte bei Interventionsbedarf sind klar.
MAßNAHME I	**Transparente und niedrigschwellige Darstellung von Ansprechpersonen**
Standard	➢ **Ansprechpersonen und deren Kontaktdaten sind immer transparent, offen und niedrigschwellig für alle Ehrenamtlichen einsehbar und bekannt, z.B. durch Infoblatt, Aushang etc.** → vgl. Merkblatt Ansprechpersonen
MAßNAHME II	**Qualifizierung von Ehrenamtlichen durch Teilnahme an einer Schulung zum Kinder- und Jugendschutz**
Empfehlung	➢ **Bei längerer und intensiverer ehrenamtlicher Tätigkeit wird eine Grundlagenschulung empfohlen. Die hauptamtliche Anleitung entscheidet nach eigenem Ermessen, ob die Schulung durch den:die Ehrenamtliche:n besucht werden soll.**
Empfehlung	➢ **Bei Bedarf und auf Wunsch von Ehrenamtlichen kann eine Schulung zu einem bestimmten Thema besucht werden (z.B. zum Kinder- und Jugendschutz, gewaltfreier Kommunikation, Konfliktbewältigung etc.).** → Schulungen werden zentral über die Fachstelle Ehrenamt organisiert.

MAßNAHME III	**Kontinuierlicher Austausch und Reflektion durch verschiedene vertrauensbildende und niedrigschwellige Maßnahmen**
Standard	➢ **Ein regelmäßiger und kontinuierlicher, direkter und vertraulicher Austausch mit Ehrenamtlichen sollte in jedem Fall stattfinden und angesprochene Anliegen ernstgenommen und 'bearbeitet' werden.** → Wie dieser Austausch gestaltet werden kann, stellen die nachfolgenden Empfehlungen dar. Ein Reflexionsgespräch sollte auf jeden Fall geführt werden und durch die folgenden Empfehlungen ergänzt werden.
Empfehlungen	➢ **Folgende Maßnahmen können nach eigener Abwägung durchgeführt und individuell gestaltet werden.** o Moderierte, freiwillige Austauschtreffen mit allgemeinen Themen zur Engagementtätigkeit sowie zu Aspekten zum Kinder- und Jugendschutz o Organisierte Austauschtreffen unter Ehrenamtlichen o Ehrenamtsessen, als Zeichen der Wertschätzung und zum Austausch o Videoclips um einzelne Aspekte zum Kinder- und Jugendschutz aufzugreifen, zu veranschaulichen und niedrigschwellig ins Gespräch zu kommen, z.B. um die Verhaltensampel darzustellen und zu erläutern (z.B. Wie verhalte ich mich in dieser Situation richtig? Wie sollte man es nicht machen?) o Evaluationen für Ehrenamtliche als Möglichkeit, eine Rückmeldung zu geben, Themen auszusprechen und in Austausch zu kommen o Anregungsformular auf den Homepages oder Anregungskasten in den Einrichtungen, als Möglichkeit der niedrigschwelligen Rückmeldung oder Ansprache von Anliegen
MAßNAHME IV	**Transparente Darstellung und Erklärung von Maßnahmen bei Interventionsbedarf**
Standard	➢ **Die Schritte und Notfallpläne bei Interventionsbedarf werden Ehrenamtlichen vorgestellt und erklärt. Sie sind für alle Ehrenamtlichen jederzeit einsehbar.** → vgl. Interventionsmaßnahmen

6.5 Ansprechpersonen und unabhängige Beratungsstellen

Eine weitere präventive Maßnahme ist es, dass sowohl für Ehrenamtliche, Kinder und Jugendliche als auch für Personensorgeberechtigte entsprechende Ansprechpersonen und Anlaufstellen bekannt sind und niedrigschwellig zur Verfügung stehen.

ANSPRECHPERSONEN & BERATUNGSSTELLEN	
ZIEL	❖ Es gibt Ansprechpersonen und Anlaufstellen, an die man sich wenden kann und diese sind bekannt.
MAßNAHME I	**Transparente und niedrigschwellige Darstellung von Ansprechpersonen für Hauptamtliche, Ehrenamtliche, Kinder und Jugendliche sowie Personensorgeberechtigte**
Standard	➢ **Ansprechpersonen und deren Kontaktdaten sind immer offen und niedrigschwellig für alle Ehrenamtlichen einsehbar und bekannt, z.B. durch Infoblatt, Aushang etc.** → vgl. Merkblatt Ansprechpersonen

6.6 Vernetzung und Kooperation mit Vereinen, Trägern und Einrichtungen

Auch im Bereich der Kooperationen ist der Kinder- und Jugendschutz sowie die Beachtung der JuBIS-Standards wichtig und notwendig. Bei allen Aktivitäten mit Kooperationspartner:innen ist eine vertrauensvolle Atmosphäre sowie der Schutz der anvertrauten Kinder und Jugendlichen von höchster Priorität. Durch verschiedene Maßnahmen kann dies unterstützt werden, zum Beispiel durch gemeinsame Schulungen.

VERNETZUNG & KOOPERATION	
ZIELE	❖ Das Kinder- und Jugendschutzkonzept sowie alle damit verbundenen Materialien sind bekannt. ❖ Die darin beschriebenen Vorgehensweisen werden mitgetragen. ❖ Diese docken direkt an interne Verfahren von Kooperationspartnern an. ❖ Interne Standards von JuBIS und Kooperationspartner:innen entsprechen einander.
MAßNAHME I	**Transparente Darstellung und Einbindung der Standards zum Kinder- und Jugendschutz im JuBIS bei Vernetzung und Kooperationen**
Standard	➢ **Eine transparente Darstellung und Einbindung der Standards und Empfehlungen zum Kinder- und Jugendschutz im JuBIS bei Vernetzungen und Kooperationen ist wichtig.** → Hierfür werden Netzwerk- und Kooperationspartner von Beginn an transparent über den Kinder- und Jugendschutz im Ehrenamt des JuBIS informiert und einbezogen. Wie dieser Austausch aussehen und gestaltet werden kann, stellen die nachfolgenden Optionen dar. Eine dieser Optionen sollte auf jeden Fall gewählt werden.
Empfehlungen	➢ **Folgende Maßnahmen können nach eigener Abwägung durchgeführt und individuell gestaltet werden:** o Vorstellen des und Austausch zum Schutzkonzept bei Netzwerk- und Austauschtreffen o Weitergabe des Kinder- und Jugendschutzkonzepts an Netzwerk- und Kooperationspartner o Aufnahme bestimmter Aspekte des Schutzkonzepts bzw. bestimmter Präventions- oder Interventionsmaßnahmen in Kooperationsvereinbarungen o Workshops zur Prävention für Kinder und Jugendliche, z.B. zum Thema 'Was sind meine Grenzen? Wie wehre ich mich?' o Gemeinsame Pressemitteilungen zum Kinder- und Jugendschutz

7. Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex legt Regeln für einen grenzachtenden und respektvollen Umgang der Ehrenamtlichen mit Kindern und Jugendlichen sowie deren Personensorgeberechtigten fest. Dieser Kodex definiert, wie wir pädagogische Beziehungen verstehen und ist Grundlage und Richtlinie für das Verhalten der Ehrenamtlichen im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen.

Mit der Aufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit unterzeichnen alle Engagierten verpflichtend diesen Verhaltenskodex. Eine Verhaltensampel (siehe nächstes Kapitel) bietet weitere Orientierung und Unterstützung zur Reflexion des eigenen Handelns.

- Ich achte und respektiere die Würde und Rechte jedes Menschen.
- Die Kinderrechte auf Gleichheit, Schutz, Förderung und Beteiligung sind Grundlage meines Handelns (UN-Kinderrechtskonvention)[1].
- Ich sorge dafür, dass Kinder und Jugendliche ihre Rechte kennen und unterstütze sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte.
- Ich begegne allen Kindern und Jugendlichen mit Respekt und wahre ihre Grenzen.
- Ich verpflichte mich, Kinder und Jugendliche im Rahmen meines Handlungs- und Wirkungsbereiches vor jeder körperlichen, seelischen, psychischen, verbalen und sexualisierten Gewalt, Übergriffen sowie vor Machtmissbrauch zu schützen. Ich bin sensibel für Zeichen der Vernachlässigung.
- Ich unterstütze Kinder und Jugendliche bei einer ihnen förderlichen Entwicklung.
- Ich beteilige Kinder und Jugendliche an allen Entscheidungen, die sie betreffen, entsprechend ihres Alters- und Entwicklungsstandes.
- Ich stärke Kinder und Jugendliche in ihrer Selbstbestimmung und fördere ihren individuellen Umgang mit Grenzsetzung und Respekt auch gegenüber anderen.
- Ich wertschätze und respektiere alle Kinder und Jugendlichen in ihrer Individualität und unterstütze sie in der Entwicklung ihrer Talente und Stärken.
- Ich nehme die Gefühle und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen ernst und bin offen für Themen und Probleme, die sie bewegen.
- Ich beziehe aktiv und unmittelbar Stellung gegen abwertendes, gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten. Dies gilt auch für Verhalten von Kindern und Jugendlichen untereinander.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodexes.

Gelesen, besprochen und unterschrieben am ……...

Unterschrift: ……

[1] 1989 wurde die UN-Kinderrechtskonvention verabschiedet und 1992 von Deutschland ratifiziert. Sie gilt für alle Kinder weltweit und umfasst ihre elementaren Rechte auf Gleichheit, Schutz, Förderung und Beteiligung (vgl. https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechts-konvention, Stand: 25.02.2021).

8. Verhaltensampel

Im Rahmen einer Verhaltensampel haben die Mitglieder der AG Kinderschutz reflektiert, welches Verhalten im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verboten ist und ein umgehendes Eingreifen erfordert (rot) und welches Verhalten ausdrücklich erlaubt und erwünscht ist (grün). Hier wurde diskutiert, welches Verhalten pädagogisch sinnvoll ist und erlaubt bleibt, auch wenn Kinder und Jugendliche mit diesem manchmal nicht einverstanden sind (grün). In den gelben Bereich wurde Verhalten zugeordnet, das als pädagogisch kritisch betrachtet wird und eine Reflexion im Team oder mit der Anleitung erforderlich macht.

Die Verhaltensampel dient als Orientierungshilfe und Ausgangspunkt zur Reflexion des eigenen Handelns sowie als Gesprächsanlass mit Anleiter:innen, im Team oder mit den Kindern und Jugendlichen selbst. Sie stellt ein Instrument dar, um Haltungen zu hinterfragen und bei beobachtetem Verhalten von anderen entsprechend zu intervenieren. Diese Intervention bezieht sich sowohl auf Erwachsene im Umgang mit Kindern und Jugendlichen als auch zwischen Kindern und Jugendlichen untereinander. Um dies zu gewährleisten stehen in allen Arbeitsbereichen und Einsatzfeldern von Ehrenamtlichen für den Kinderschutz zuständige Anleiter:innen als Ansprechpersonen zur Verfügung.

Es ist wichtig, dass die Mitarbeitenden in den verschiedenen Arbeitsbereichen jeweils untereinander, aber auch mit den Kindern und Jugendlichen anlassbezogen über die Ampel ins Gespräch kommen. Es ist sinnvoll und hilfreich, dass die Verhaltensampel arbeitsfeldspezifisch präzisiert, verändert oder erweitert wird. Eine aktive Auseinandersetzung und Übertragung auf den jeweils eigenen Arbeitsbereich im Sinne des Leitbilds (Verhaltenskodex beachten!) ist ausdrücklich erwünscht. Grundlage einer Verhaltensampel für den jeweils eigenen Bereich ist die nachfolgend dargestellte allgemeine Rahmenampel. Wird für einen bestimmten Bereich auf Grundlage dieser Rahmenampel eine spezifische Verhaltensampel entwickelt, so gilt letztere.

Hinweis:
Eine Erläuterung der Begriffe 'Grenzverletzung' und 'Übergriff' auf der Verhaltensampel ist im Kapitel 10.2 Begriffsdefinitionen zur Intervention zu finden.

Verhaltensampel	
No-Go! **Dieses Verhalten geht gar nicht!**	- Übergriffe und Gewalt jeglicher Art (körperlich, seelisch, psychisch, verbal, sexualisiert) - Kinder und Jugendliche ausgrenzen, überfordern und Grenzen nicht respektieren - Kinder und Jugendliche zu etwas zwingen - Grundbedürfnisse aktiv ignorieren - Kinder und Jugendliche bloßstellen und erniedrigen - Kinder und Jugendliche absichtlich in Gefahrensituationen bringen - Ein Kind oder ein:e Jugendliche:n alleine privat oder in Privaträumen treffen - Persönliche Infos von Kindern und Jugendlichen weitergeben, Vertrauliches preisgeben oder die Schweigepflicht verletzen (abhängig von Art der Information und Adressaten) - Texte, Videos oder Bilder von Kindern und Jugendlichen ohne Einverständnis weitergeben oder im Internet teilen
Achtung! **Dieses Verhalten ist kontextabhängig und kann pädagogisch kritisch sein, es ist für die Entwicklung i. d. R. nicht förderlich oder es kann Kinderrechte verletzen.** **Das Verhalten sollte im Team oder mit der Anleitung reflektiert werden.**	- Enger körperlicher Kontakt mit Kindern und Jugendlichen (z. B. Kind in den Arm nehmen, ohne vorher zu fragen) - Körperlichkeit in der Streitschlichtung oder zur Regeleinhaltung (z.B. Kinder und Jugendliche anfassen/packen und zur Seite ziehen) - Gegenüber Kindern oder Jugendlichen laut werden - Regeln setzen und Vorgaben machen, mit dem Ziel des Schutzes, z.B. zu Mediennutzung und diese erklären - Nicht respektvolle Kommunikation (z.B. Sarkasmus und Ironie, Zuschreibungen, Herabsetzungen)
Go! **Dieses Verhalten ist pädagogisch sinnvoll.** **Dies kann auch Verhalten betreffen, das nicht dem Willen oder den Wünschen von Kindern/Jugendlichen entspricht.**	- Regeln und Grenzen setzen (Regeln gemeinsam besprechen und auf die Einhaltung achten) - Kinder und Jugendliche dabei unterstützen, ihre eigenen Grenzen und die Anderer zu erkennen und zu respektieren - Abläufe und Rituale vorschlagen - Situationen schaffen, in denen Leistungsvergleiche stattfinden und wo es Gewinner und Verlierer gibt (z.B. Wettkampfsituationen im Sport oder bei Spielen) - Gemeinsame Treffen außerhalb der regulären Termine nach Absprache und mit Kenntnis der Erziehungsberechtigten (z. B. organisatorische Treffen vor Vereinsfesten, zusätzliche Nachhilfetermine) - Kinder und Jugendliche auf deren Wunsch in den Arm nehmen, z.B. um Trost zu spenden (vorher fragen!) - Sich im Team über einzelne Kinder und Jugendliche austauschen und Infos preisgeben, z.B. wenn dadurch eine unmittelbare Gefahr abgewendet werden kann (abhängig von Art der Information und Adressaten)

9. Schulungskonzept

Um die Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes zu gewährleisten, wurde das vorliegende Schulungskonzept entwickelt.
Adressat:innen der Schulungen sind Ehrenamtliche und deren hauptamtliche Anleiter:innen. Im Rahmen der Schulungen können Engagierte für den Kinderschutz sensibilisiert werden, sich Grundwissen in diesem Bereich aneignen und sich mit dem Schutzkonzept auseinandersetzen.
Die Anleiter:innen, als erste Ansprechpersonen für Ehrenamtliche, erhalten vertiefende Kenntnisse zum Kinder- und Jugendschutz und werden in ihren Anleitungsaufgaben unterstützt.

Der Aufbau ist modular, sodass je nach Zielgruppe und Bedarf einzelne Schulungen ausgewählt werden können.
Damit das Stattfinden einer Schulung gerechtfertigt ist, werden mindestens 9 Anmeldungen vorausgesetzt. Zu Beginn wird das Schulungskonzept für Ehrenamtliche und deren hauptamtliche Anleiter:innen im JuBIS angeboten. Nach einer Erprobungsphase können die Module auch für externe Interessierte geöffnet werden.

Modul	**Zielgruppe** Für wen ist das Modul gedacht?	**Ziel** Was soll bei den Adressat:innen bewirkt werden?	**Inhalt** Welche Inhalte werden vermittelt?	**Methode, Materialien** Welche Methoden und Materialien werden eingesetzt?	**Organisation und Durchführung** Wer ist verantwortlich?
Modul 1: **Basisschulung Kinderschutz im Ehrenamt (für Anleiter:innen)**	Einmalig verpflichtend für Anleiter:innen von Ehrenamtlichen. Freiwillig für andere Mitarbeitende/Führungskräfte.	Anleiter:innen kennen das Kinder- und Jugendschutzkonzept für das Ehrenamt im JuBIS und haben sich vertiefend damit auseinandergesetzt. Anleiter:innen kennen alle relevanten Materialien und Formulare, Anlaufstellen und Wege. Es wird ein Bezug zur eigenen Praxis und dem eigenen Selbstverständnis hergestellt. Vertiefende Kenntnisse zum Kinderschutz sind vorhanden.	- Konzept wird kennengelernt, indem es im Vorfeld zum Präsenztermin selbstständig durchgelesen wird und Fragen notiert werden - Vermittlung von vertiefenden Hintergründen und Kenntnissen zum Kinderschutz unter Bezugnahme auf das Konzept - Praxisübungen und Beispielsituationen, Reflexion des eigenen Handelns	**Form** - Präsenztermin - Dauer: 3 – 6 Std. **Materialien** - Schutzkonzept - Teilnahmebescheinigung	Fachstelle Ehrenamt organisiert das Modul nachfrageorientiert. Externe:r Referent:in konzeptioniert das Modul und führt es durch.
Modul 2: **Gelingende Gespräche im Kinderschutz**	Freiwillig für Anleiter:innen von Ehrenamtlichen	Anleiter:innen von Engagierten kennen Grundlagen und Methoden der Gesprächsführung und des konstruktiven Feedbacks. Anleiter:innen lernen Beispiele kennen, wie das Sensibilisierungsgespräch zum Kinderschutz mit Ehrenamtlichen in das Anleitungsgespräch eingebunden werden kann und wie 'schwierige' Feedbackgespräche gelingend geführt werden können.	- Was sind Grundlagen von Gesprächsführung? - Was sind Methoden gelingender Gesprächsführung? - Wie bette ich das Sensibilisierungsgespräch in das Anleitungsgespräch ein? - Wie kann ich ein gutes Sensibilisierungsgespräch führen und die hohe Relevanz des Kinderschutzes deutlich machen, ohne dass Ehrenamtliche abgeschreckt werden? - Besonderheiten bei Feedbackgesprächen, z.B. in schwierigen Situationen.	**Form** - Präsenztermin mit Übungen - Dauer: ca. 2 Std. **Materialien** - Schutzkonzept - Teilnahmebescheinigung	Fachstelle Ehrenamt organisiert das Modul nachfrageorientiert. Externe:r Referent:in konzeptioniert das Modul und führt es durch.

Modul 3: Sensibilisierungsgespräch	Ehrenamtliche werden zu Beginn ihrer Engagementtätigkeit für das Thema Kinder- und Jugendschutz im Allgemeinen und im Besonderen für das Schutzkonzept im JuBIS sensibilisiert. Die jeweilige Abteilung entscheidet über Ort und Dauer, die Teilnahme ist verpflichtend. Siehe Kapitel 6.3 und das entsprechende Merkblatt.				
Modul 4: **Basisschulung Kindeschutz im Ehrenamt (für Ehrenamtliche)**	Bei längerem / intensiverem Engagement, oder einem Ehrenamt in sensiblen Bereichen, wird eine Basisschulung empfohlen. Die Anleitung entscheidet nach eigenem Ermessen, welche Ehrenamtlichen die Schulung besuchen sollen. Freiwillige Teilnahme für alle möglich.	Ehrenamtliche werden für das Thema Kinder- und Jugendschutz vertiefend sensibilisiert und setzen sich intensiv mit allgemeinen Grundlagen auseinander.	- Grundlagen Kinderschutz, Kinderrechte, Kindeswohl - Austausch und praktische Übungen zu Inhalten des Schutzkonzepts des JuBIS, z.B. Kinderrechte, Begriffe, Anwendung Verhaltensampel, Anhaltspunkte/ Umgang mit Beobachtungen oder Rückmeldungen, Reflexion des eigenen Handelns	**Form** - Präsenztermin - Dauer: 3 – 6 Std. **Materialien** - Kinderschutzkonzept - Teilnahmebescheinigung	Fachstelle Ehrenamt organisiert das Modul nachfrageorientiert. Externe:r Referent:in konzeptioniert das Modul und führt es durch.
Modul 5: **Empowerment und Partizipation**	Freiwillig für Ehrenamtliche und deren Anleiter:innen.	Teilnehmende lernen, wie Partizipation ermöglicht und Empowerment in der Praxis umgesetzt werden kann.	- Es werden verschiedene Methoden und Ansatzpunkte zur Förderung von Stärken und Selbstwirksamkeit auf Grundlage der Kinderrechte vermittelt - Es werden Möglichkeiten der zielgruppenspezifischen Beteiligung vorgestellt	**Form** - Präsenztermin - Dauer: ca. 2x 3 Std. oder 1x 6 Std. **Materialien:** - Teilnahmebescheinigung	Fachstelle Ehrenamt organisiert das Modul nachfrageorientiert. Externe:r Referent:in konzeptioniert das Modul und führt es durch.
Modul 6: **Vertiefende / themenspezifische Schulung**	Freiwillig für Ehrenamtliche und deren Anleitungen.	Möglichkeit, zu spezifischen oder vertiefenden Themen (übergeordnet oder für bestimmte Bereiche) Weiterbildungsmöglichkeiten anzubieten.	Nachfrageorientiert	**Form** - Präsenztermin - Dauer: Themenabhängig **Materialien** - Teilnahmebescheinigung	Fachstelle Ehrenamt organisiert das Modul nachfrageorientiert. Durchführende:r themenabhängig.

10. Intervention

Sollte es zu einem Verdacht auf eine Gefährdung kommen, ist es wichtig, im Sinne des Kinderschutzes zu handeln. Dementsprechend werden unter dem Begriff der Intervention in der Literatur methodische, ziel- bzw. wirkungsorientierte Handlungskonzepte verstanden.

Die erarbeiteten Interventionsmaßnahmen in diesem Kapitel bieten die Möglichkeit, einerseits im Bedarfsfall bei Beobachtungen oder Verdachtsfällen handlungssicher zu sein und situationsbezogen reagieren zu können sowie andererseits mit Blick auf die Ziele im Dialog zu bleiben.

Die untenstehende Grafik gibt einen Überblick über die verschiedenen Maßnahmen, welche in den nachfolgenden Abschnitten im Einzelnen beschrieben werden.

INTERVENTION

- **Grundsätze der Intervention**
- **Begriffsdefinitionen zur Intervention**
- **Interventionsplan**

Ergänzend kommen ggf. arbeitsfeldspezifische Verfahrensweisen in einzelnen Abteilungen hinzu.

10.1 Grundsätze der Intervention

Eine Verdachtsabklärung stellt eine besondere, in der Regel sehr emotionale und hochsensible Situation dar. Deshalb sollten dabei die folgenden Grundsätze gewahrt werden, welche keine konkreten Handlungsschritte, sondern eher Haltungen beziehungsweise Werte darstellen.

GRUNDSÄTZE DER INTERVENTION

- Ruhe bewahren, besonnen handeln und eigene rechtliche, fachliche, emotionale Grenzen beachten
- Sich dem Kind annehmen, das Anliegen ernst nehmen
- Interpretationen von Geschehnissen vermeiden und sachlich vorgehen
- Einen respektvollen Umgang und wertschätzende Grundhaltung allen Beteiligten gegenüber zeigen
- Nach dem Mehrere-Personen-Prinzip vorgehen (nicht allein entscheiden), interne Abläufe beachten
- Entsprechend der Situation und Bedürfnisse der Beteiligten handeln
- Ehrenamtliche:r und Ansprechperson gehen vertraulich mit Informationen von allen Beteiligten um
- Möglichst transparent handeln, z.B. weitere Vorgehensweise erläutern, Rückmeldungen geben

10.2 Begriffsdefinitionen zur Intervention

Was ist eine Grenzverletzung?
Unter 'Grenzverletzung' verstehen wir das **unabsichtliche, unbedachte oder zufällige** Nichtbeachten individueller, persönlicher Grenzen von Kindern und Jugendlichen. Dazu können sprachliche oder körperliche Formen im Kontakt gehören, die das Gegenüber als unangenehm, unpassend, überfordernd oder beleidigend empfindet. Möglicherweise fehlen bestimmte fachliche Voraussetzungen (z.B. Kenntnis über das Gegenüber, pädagogische Haltung, Kommunikationskompetenzen).
Auch bei den oben beschriebenen Grenzverletzungen, die von einzelnen Personen gegenüber Kindern oder Jugendlichen passieren, ist eine Intervention durch die Ansprechpersonen vor Ort erforderlich (z.B. Gespräch oder Schulungsangebot) mit dem Ziel der künftigen Vermeidung möglicher grenzverletzender Handlungsformen.

Was ist ein Übergriff?
Unter 'Übergriff' sind alle Handlungsformen zu verstehen, die weder zufällig noch versehentlich, sondern **beabsichtigt, bewusst oder gezielt** Grenzen von Kindern oder Jugendlichen verletzen. Dazu gehört jede Form von Handlung, die Kindern und Jugendlichen körperlichen, psychischen oder seelischen Schaden zufügt (siehe Definition Kindeswohlgefährdung) sowie alle Handlungsformen, die anhaltend Rechte von Kindern und Jugendlichen verletzen.
Eine Intervention ist hier kurzfristig erforderlich (siehe Interventionsplan bzw. interne Verfahren nach § 8 a SGB VIII).

Was ist eine Kindeswohlgefährdung (KWG)?
Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sind sogenannte unbestimmte Rechtsbegriffe. Eine Kindeswohlgefährdung stellt keinen an sich beobachtbaren Sachverhalt dar – sondern beruht auf einer Einschätzung und Bewertung von Beobachtbarem.
Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn eine Gefahr für die Entwicklung des Kindes durch eine erhebliche Schädigung dessen körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls vorliegt oder mit ziemlicher Sicherheit abzusehen ist. Dabei wird unterschieden, ob die Gefahr für das Kindeswohl gegenwärtig vorliegt (akute KWG) oder vorauszusehen ist (latente KWG).
Unter Kindeswohlgefährdung werden diese drei wesentlichen Formen von Gewalt verstanden:

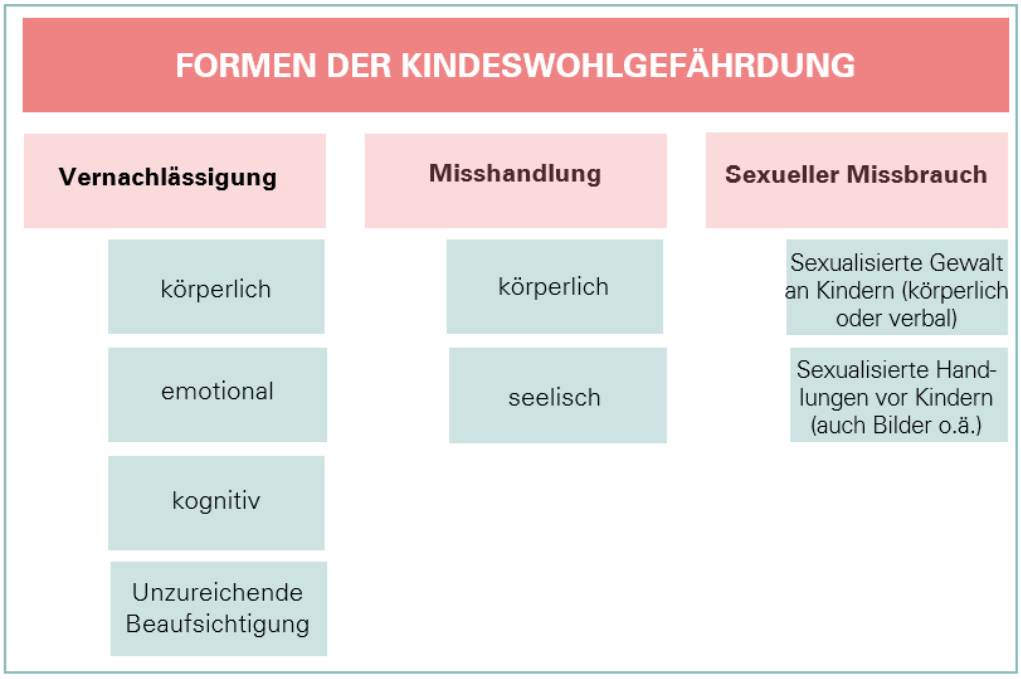

Was ist ein 'Verdacht'?
Bei Grenzverletzungen ist das direkte Gespräch mit den Beteiligten bzw. Betroffenen immer das geeignete Mittel, um Situationen zu klären und Verhaltensänderungen zu bewirken. Dazu ist das Ansprechen des Verhaltens wichtig. Hier ist eine kinderschutzfördernde Atmosphäre, Offenheit und das Vorhandensein von Ansprechpersonen und ggf. Beschwerdestellen eine zentrale Voraussetzung.
Manchmal entwickelt sich aus **verschiedenen Wahrnehmungen, mehreren Vorkommnissen oder Andeutungen** ein 'Verdacht', dass etwas 'nicht stimmt' und führt zu einem entsprechenden **Bauchgefühl**. Oder es besteht die Vermutung, dass in einer Situation keine Grenzverletzung, sondern ein Übergriff vorliegt.
Im Schutzkonzept des JuBIS wird dann von 'Verdacht' gesprochen, wenn ein Übergriff gegenüber einem Kind oder einer:einem Jugendlichen vermutet wird. Also wenn z.B. ein 'ungutes' Bauchgefühl, Erzählungen Dritter, scheinbar harmlose aber häufige Irritationen aber keine direkte eigene Beobachtung oder eindeutige Äußerungen des betroffenen Kindes oder Jugendlichen vorliegen. Dabei kann es sich auch um eine Vermutung darüber handeln, dass außerhalb der Einrichtung eine Kindeswohlgefährdung vorliegt (z.B. zuhause).
Insbesondere bei sexualisierter Gewalt ist ein besonders sorgfältiges und behutsames Vorgehen erforderlich, vor allem um das Kind, aber auch die verdächtigte Person vor voreiligen Verdächtigungen zu schützen.
Grundsätzlich empfiehlt sich vor jedem Handeln das Mehraugenprinzip, also das frühzeitige Hinzuziehen weiterer Personen, hier zunächst der Ansprechperson bzw. zuständigen Leitung sowie bei sexualisierter Gewalt in jedem Fall auch das Miteinbeziehen einer entsprechend qualifizierten professionellen Beratungsstelle.
Hilfreich ist auch eine schrittweise Unterscheidung und Überprüfung in die Stufen 1. unbegründet – 2. vage – 3. begründet – 4. erhärteter Verdacht (vgl. Kinderschutzkonzept Unicef). Diese Unterscheidung ist auch nützlich, um ein sogenanntes „ungutes Bauchgefühl" genauer zu fassen.
In allen Stufen sind entsprechende Handlungsschritte erforderlich.

1. Unbegründeter Verdacht:
Von diesem spricht man, wenn sich bereits am Anfang einer Abklärung herausstellt, dass es sich bei den Verdachtsmomenten nicht um (sexualisierte) Gewalt oder eine andere Form des Übergriffs handelt. Das ist der Fall, wenn z.B. Äußerungen eines Kindes falsch verstanden wurden. Es gibt keine Zweifel, dass der Verdacht unbegründet ist.

2. Vager Verdacht:
Ein vager Verdacht ergibt sich aus Beobachtungen, die man für sich nicht eindeutig einsortieren kann. Ein Übergriff kann nicht ausgeschlossen werden. Bemerkungen von Personen, die mit dem Verdacht zu tun haben, lassen entsprechende Schlüsse zu. Auch das wiederholte Auftauchen von Grenzverletzungen kann der Anlass für einen vagen Verdacht sein.

3. Begründeter Verdacht:
Von einem begründeten Verdacht spricht man, wenn sich die Anzeichen verdichten und die Vermutungen von dem betroffenen Kind bzw. Jugendlichen bestätigt werden, oder andere plausible und erhebliche Verdachtsmomente existieren.

4. Erhärteter Verdacht:
Ein erhärteter Verdacht besteht dann, wenn ein Übergriff direkt beobachtet wird, ein:e Täter:in von den Handlungen berichtet, Kinder oder Jugendliche selbst um Schutz bitten oder es eindeutige Fotos bzw. Videos gibt.

10.3 Interventionsplan

Der Interventionsplan soll übersichtlich darstellen, welche Schritte an welcher Stelle im Interventionsprozess gemacht werden müssen und so allen Beteiligten Handlungssicherheit geben. Grundsätzlich ist es immer wichtig, den gesamten Interventionsprozess (alle Beobachtungen und Handlungsschritte) gründlich zu dokumentieren!
Bedarfs- und situationsorientierte Hilfe für betroffene Kinder oder Jugendliche durch Ehrenamtliche kann sinnvoll sein, wenn diese ein gutes Vertrauensverhältnis zueinander haben.

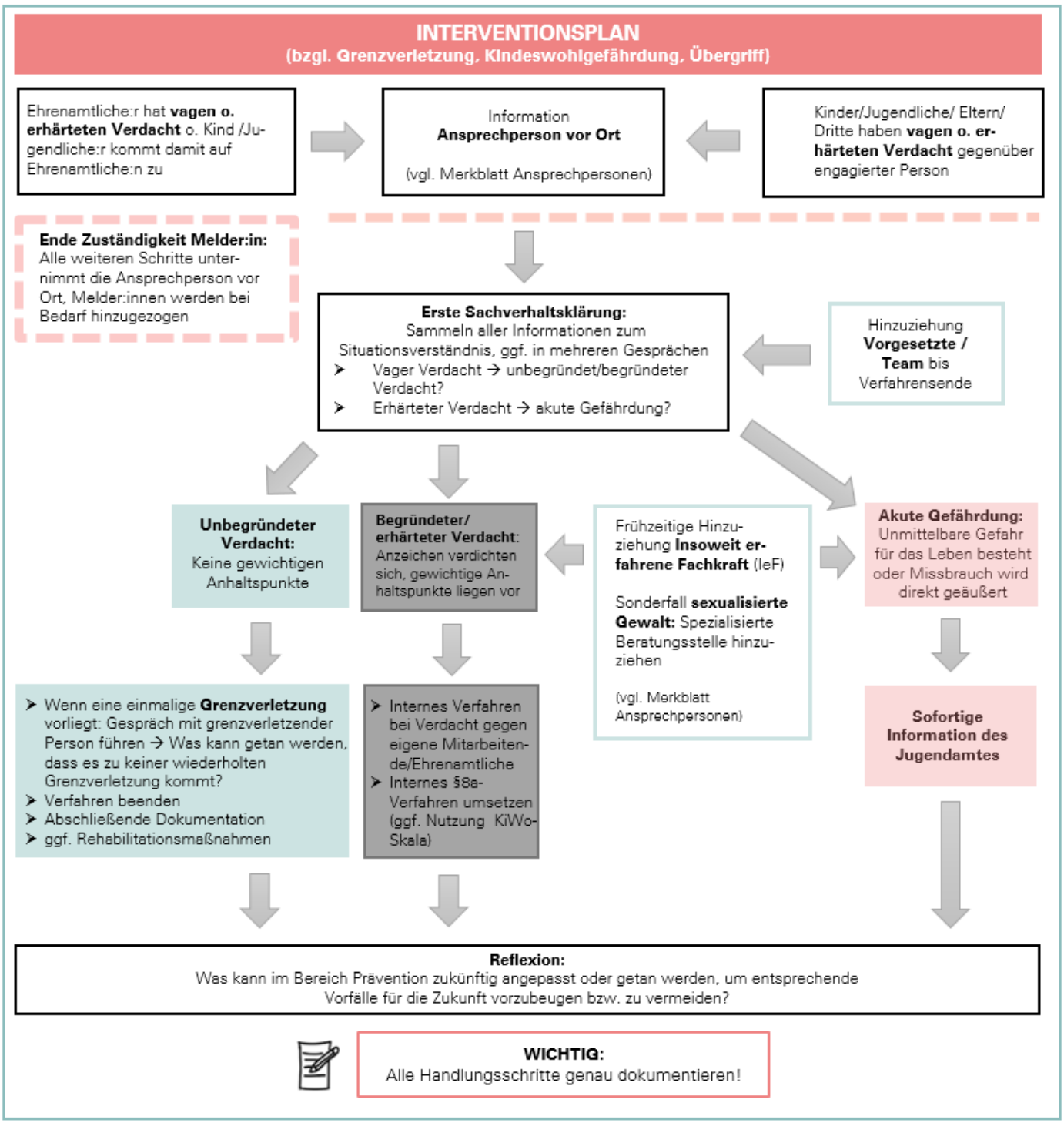

11. Konzepteinführung und -umsetzung in den einzelnen Abteilungen des JuBIS

Damit das Konzept praktisch umgesetzt wird und der Schutz von Kindern und Jugendlichen im Ehrenamt des JuBIS im Alltag gelebt wird, gibt es eine Reihe konkreter Maßnahmen zur Implementierung. Mit den Maßnahmen sollen in den drei dargestellten Bereichen die aufgelisteten Ziele hinsichtlich der Einführung des Konzeptes erreicht werden:

Bereich Intern (JuBIS / Stadtverwaltung)	**Bereich Kooperationspartner**	**Bereich Extern (Öffentlichkeit)**
➢ Das Konzept lebt und dient als Hilfestellung in der praktischen Arbeit. ➢ Die Ehrenamtlichen werden wertschätzend informiert. ➢ Alle städtischen Mitarbeitenden und neue Mitarbeitende werden informiert. ➢ Das Konzept wird fortlaufend evaluiert und weiterentwickelt. ➢ Das Schulungsangebot wird wahrgenommen.	➢ Ansprech- und Kooperationspartner werden informiert. ➢ Die Konzeptvermittlung erfolgt auf Augenhöhe. ➢ Die Kooperationspartner:innen tragen das Konzept mit. ➢ Das Konzept dient anderen Vereinen / Institutionen als Unterstützungsmöglichkeit.	➢ Eine breite Öffentlichkeit wird informiert. ➢ Das Konzept dient als Vorbildfunktion.
➢ Das Konzept wird als etwas Positives wahrgenommen. ➢ Das Konzept ist für alle Beteiligten transparent.		

Die folgenden beiden Übersichten zeigen alle Maßnahmen der drei genannten Bereiche zur Erreichung der Ziele, ein- oder mehrmalig stattfindende Maßnahmen in Tabelle 1, kontinuierlich stattfindende Maßnahmen in Tabelle 2.

Die jeweils für die Umsetzung Verantwortlichen sollen dafür Sorge tragen, dass die Maßnahmen zur internen Einführung und Umsetzung des Konzepts sowie zur externen Kommunikation möglichst bis zum ersten Reflexionstreffen umgesetzt werden.
Die Auflistung der Maßnahmen entspricht der von der AG vorgeschlagenen Reihenfolge für die Umsetzung.

1. Ein- oder mehrmalig stattfindende Maßnahmen:

Zeitpunkt	Maßnahme	Verantwortlich
Anfang Mai 2022	Information an diejenigen Organisationen, die als Ansprechpartner genannt werden	**AG Leitungsteam**
23.05.22	Feier des Endergebnisses mit der AG Kinderschutz, dabei Aushändigung von Ansichtsexemplaren	**AG Leitungsteam**
Nach der Feier	Alle AG Mitglieder und Abteilungsleitungen erhalten - beide PDF Dateien des Konzepts mit Merkblättern (eine für Ehrenamtliche, eine für Hauptamtliche) - ein Ansichtsexemplar in Papierform - eine PowerPoint Folie zur Vorstellung des Konzepts.	**AG Leitungsteam**
Nach der Feier	Aktualisierung des Konzepts auf der Homepage etc.	**Fachstelle Ehrenamt**
Nach der Feier	Begleitende Pressearbeit (aktuell und Rückblick) - Pressemitteilung - Social Media (z.B. als Reel) z.B. Fokus auf Thema Kinderrechte, Beteiligung	**Fachstelle Ehrenamt in Zusammenarbeit mit Pressestelle**
Ab Ende Mai	Ausgedrucktes Ansichtsexemplar in allen Häusern, bei Überarbeitung neues Exemplar an alle Häuser	**Fachstelle Ehrenamt**
Ab Ende Mai	Alle Mitarbeitenden der JuBIS Abteilung werden über das Konzept informiert in ihren Teamsitzungen, z.B. beim Kita-Leitungstreffen, dann Weitergabe der Informationen von Kita-Leitungen an Kita-Mitarbeitende.	**AG Mitglieder mit Abteilungsleitung**
Ab Ende Mai	Info zum Konzept im Intranet	**Fachstelle Ehrenamt**
Ab Ende Mai	Internes Rundschreiben als Info für alle städtischen Mitarbeitenden - Wohl und Schutz der Kinder und Jugendlichen als gemeinsames Ziel / Motivation verdeutlichen	**AG Leitungsteam**
Ab Ende Mai	Bereits aktive Ehrenamtliche, Praktikant:innen, Freiwilligendienstleistende, Jugendbegleiter: innen (siehe auch Adressat:innen S.6) über Einführung des Konzeptes informieren (am besten im persönlichen Kontakt), mit Auszügen (Ampelmodell, Leitbild) das Konzept vorstellen, Datei (für Ehrenamtliche) wird ihnen zugeschickt	**Jeweilige Anleitung / Ansprechperson**
Ab Juni	Aushänge Kinder- und Jugendschutz (z.B. Merkblatt Ansprechpersonen für Kinder), in diesem Zug auch Kommunikation zum Konzept mit Kindern, Jugendlichen, Eltern	**Jeweilige Dienststelle**

Ab Juni	Erste Kooperationspartner (Honorarkräfte, Institutionen / Verbände mit direkter Zusammenarbeit): Vorstellung des Leitbilds, Selbstverständnisses und Gesamtkonzepts in direkter Ansprache (persönliches Treffen), möglichst in etablierten Treffen / Austauschformaten ➔ Wohl und Schutz der Kinder und Jugendlichen als gemeinsames Ziel / Motivation verdeutlichen ➔ Im Gespräch über das Konzept informieren und als Hilfestellung anbieten ➔ Vorteile des Konzeptes für die Arbeit der Kooperationspartner:innen verdeutlichen	**Abteilungsleitungen (delegieren)**
Ab Juni	Zweite Kooperationspartner (Städtische Vereine, Institutionen und Freie Träger, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten (u.a. Schulen, AG 78), Förderungsempfänger): Konzept zur Information zuschicken, Fachstelle Ehrenamt fungiert als Ansprechpartner, auf Nachfrage Infos zur Erstellung von Kinderschutzkonzept / Weitervermittlung	**Abteilungsleitungen (delegieren)**
Ab Oktober	Information des Jugendhilfeausschusses	**Amtsleitung**
Nach 3 und 6 Monaten, dann jährlich	Evaluation terminieren und durchführen, siehe Kapitel 12	**Fachstelle Ehrenamt**

2. Kontinuierliche Maßnahmen:

Maßnahme	Verantwortlich
Kinderschutz als Kultur in der Abteilung etablieren, z.B. Kinderrechte, Beteiligung, Ampelmodell regelmäßig thematisieren innerhalb bestehender Strukturen (Teamsitzung, Supervision, pädagogischer Tag, etc.)	**Alle Mitarbeitenden**
Niedrigschwellige Feedback-Möglichkeit zum Konzept durch Umfrage/Formular (mit Angabe des Tätigkeitskontextes) auf Ehrenamtswebseite für Mitarbeitende und Ehrenamtliche einrichten, mit QR-Code im Kapitel 12	**Fachstelle Ehrenamt**
- Vor jedem Evaluationstreffen Rückmeldungen der Teams (inklusive Ehrenamtlicher) zum Kinderschutz und zur Umsetzung des Konzepts einholen - Nach jedem Evaluationstreffen Weitergabe der Ergebnisse und Änderungen an die Teams	**AG Mitglieder**
Per Mail Info zu Schulungsterminen den Abteilungen schicken, mit der Bitte zur internen Abstimmung Mitarbeitender und Ehrenamtlicher und Rückmeldung der Teilnehmenden an Fachstelle Ehrenamt	**Fachstelle Ehrenamt**
Bei den Schulungen zum Kinder- und Jugendschutz für Hauptamtliche im JuBIS auch das Schutzkonzept JuBIS Ehrenamt kurz vorstellen	**Verantwortliche für Kinderschutz Schulungen der Sachgebiete**
Im Rahmen des Auftaktgesprächs für neue Mitarbeitende auf das Leitbild aufmerksam machen, gelebte Werte betonen, Konzept vorstellen	**Vorgesetzte**
Thematisierung von Inhalten des Konzepts, z.B. Kinderrechte, Beteiligung, Vielfalt, Schutz, etc. zu bestimmten Anlässen wie z.B. am Weltkindertag. Dabei auf Schutzkonzept verweisen.	**Jeweilige Dienststelle**
JuBIS Homepages: Hinweis auf Umsetzung des Schutzkonzeptes in der jeweiligen Einrichtung und Verlinkung auf JuBIS Kinderschutz im Ehrenamt Seite, ggf. mit Logo des Konzepts	**Für JuBIS Internetseiten Zuständige**

12. Weiterentwicklung, Qualitätssicherung und -verbesserung

Nach der Implementierung des Konzepts finden regelmäßige Reflexionstreffen der AG Kinderschutz statt. Ziel ist eine fortlaufende Weiterentwicklung des Konzeptes sowie die Qualitätssicherung bei der Umsetzung.

Die Reflexionstreffen werden im ersten Jahr nach Fertigstellung alle drei Monate von der Fachstelle Ehrenamt organisiert und in Form eines Kurzprotokolls dokumentiert. Nach erfolgreicher Einführung des Schutzkonzeptes kann die AG bei Bedarf beschließen, den Turnus auf ein bis zwei Treffen im Jahr zu reduzieren.

An den Reflexionstreffen nehmen die Mitglieder der AG Kinderschutz aus allen Abteilungen des JuBIS teil. Falls ein Mitglied nicht teilnehmen kann und seine Abteilung dann nicht vertreten wäre, sorgt es innerhalb seiner Abteilung für eine Vertretung, sodass weiterhin alle fachlichen Blickwinkel der Abteilungen einbezogen werden können.

Bei den regelmäßigen Treffen wird Raum geboten, das Schutzkonzept zu reflektieren und sich zur Anwendung in der Praxis auszutauschen. So können zeitnah Anpassungsbedarfe erkannt und von der AG umgesetzt werden. Hierdurch wird auch eine nachhaltige Einführung des Schutzkonzeptes sowie eine aktive Nutzung und Verankerung im Alltag gefördert.

Grundsätzlich werden bei den Reflexionstreffen die folgenden Fragestellungen besprochen:

- Wie ist der aktuelle Stand in der Umsetzung und Anwendung des Konzepts in der Praxis?
- Was klappt gut? Was bewährt sich?
- Gibt es Herausforderungen? Wenn ja, welche?
- Wo ist ggf. Nachbesserungsbedarf im Konzept?
- Was gibt es an inhaltlichen Rückmeldungen, die ergänzt werden sollten (z.B. von Kindern, Jugendlichen, Eltern oder Dritten)?
- In welchen Bereichen ist ggf. weitere Unterstützung erforderlich?

Darüber hinaus orientiert sich der Inhalt der Reflexionstreffen an den Themen, welche die AG-Mitglieder einbringen. Feedback oder Änderungsbedarfe können sie in der Zeit zwischen den Treffen direkt über folgenden Link oder QR-Code rückmelden:

www.surveymonkey.de

Sollten bei AG-Mitgliedern Themen aufkommen, welche über die oben genannten Fragestellungen hinaus gesondert bearbeitet werden sollen oder für die ein fachlicher Input bzw. eine externe Begleitung des nächsten Reflexionstreffens erforderlich wäre, wird dieser Bedarf schnellstmöglich direkt per E-Mail oder telefonisch an die Fachstelle Ehrenamt herangetragen. Diese versucht nach Möglichkeit, das Treffen entsprechend zu gestalten.

1 DEFINITION "KIND"
2 KEINE DISKRIMINIERUNG
3 WOHL DES KINDES
4 VERWIRKLICHUNG DER KINDERRECHTE
5 ROLLE DER FAMILIE
6 LEBEN, ÜBERLEBEN UND ENTWICKLUNG
7 NAME UND NATIONALITÄT
8 IDENTITÄT
9 EINHEIT DER FAMILIE WAHREN
10 KONTAKT MIT ELTERN ÜBER GRENZEN HINWEG
11 SCHUTZ VOR ENTFÜHRUNG
12 ACHTUNG DER MEINUNG VON KINDERN
13 FREIE MEINUNG UND INFORMATION
14 GEDANKEN- UND RELIGIONS-FREIHEIT
15 GRUPPEN BILDEN UND BEITRETEN
16 SCHUTZ DER PRIVATSPHÄRE
17 ZUGANG ZU INFORMATION
18 VERANTWORTUNG DER ELTERN
19 SCHUTZ VOR GEWALT
20 SCHUTZ VON KINDERN OHNE FAMILIE
21 SCHUTZ VON ADOPTIERTEN KINDERN
22 RECHTE GEFLÜCHTETER KINDER
23 RECHTE VON KINDERN MIT BEHINDERUNG
24 GESUNDHEIT, WASSER, UMWELT, ERNÄHRUNG
25 PRÜFUNG DER UNTERBRINGUNG
26 SOZIALE UND WIRTSCHAFTLICHE SICHERHEIT
27 ESSEN, KLEIDUNG, SICHERES ZUHAUSE
28 ZUGANG ZU BILDUNG
29 BESTMÖGLICHE BILDUNG
30 SCHUTZ VON MINDERHEITEN
31 FREIZEIT, SPIEL, KULTUR, KUNST
32 SCHUTZ VOR WIRTSCHAFTLICHER AUSBEUTUNG
33 SCHUTZ VOR SUCHTMITTELN
34 SCHUTZ VOR SEXUELLEM MISSBRAUCH
35 VERHINDERUNG VON KINDERHANDEL
36 SCHUTZ VOR WEITERER AUSBEUTUNG
37 SCHUTZ VON KINDERN IN HAFT
38 SCHUTZ IN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN
39 GENESUNG UND REINTEGRATION
40 SCHUTZ IM STRAFRECHT
41 ANWENDUNG DES BESTEN GESETZES
42 BEKANNTMACHUNG DER KINDERRECHTE
43-54 FUNKTIONSWEISE DER KONVENTION
KONVENTION ÜBER DIE RECHTE DES KINDES

1 Jeder Mensch unter 18 Jahren ist ein Kind.

2 Für jedes Kind gelten alle Kinderrechte, egal wer es ist, wo es lebt, welche Sprache es spricht, welche Religion es hat, was es denkt oder wie es aussieht. Egal welches Geschlecht es hat, ob es eine Behinderung hat, arm oder reich ist und egal wer seine Eltern oder Familien sind und egal was sie glauben oder machen. Kein Kind darf aus irgendeinem Grund ungerecht behandelt werden.

3 Wenn Entscheidungen getroffen werden, soll daran gedacht werden, wie sie sich auf Kinder auswirken. Alle Erwachsenen sollten tun, was am besten für die Kinder ist. Staaten müssen sicherstellen, dass jedes Kind von seinen Eltern – oder falls notwendig von anderen Personen – geschützt und betreut wird. Staaten müssen auch darauf achten, dass alle Personen und Einrichtungen, die Kinder betreuen, bestmöglich für ihr Wohl sorgen.

4 Staaten müssen alles in ihrer Macht Stehende tun, um sicherzustellen, dass allen Kindern alle Rechte dieser Konvention zukommen, selbst wenn sie nur vorübergehend im jeweiligen Staat leben.

5 Alle Staaten müssen Familien und Gemeinschaften ermöglichen, ihre Kinder so zu fördern, dass sie ihre Rechte bestmöglich wahrnehmen können. Je älter die Kinder werden, desto weniger Rat werden sie benötigen.

6 Jedes Kind hat das Recht zu leben. Alle Staaten müssen sicherstellen, dass Kinder überleben und sich bestmöglich entwickeln können.

7 Kinder müssen bei der Geburt registriert werden und haben das Recht auf einen Namen, eine Geburtsurkunde und eine Staatsangehörigkeit. Soweit möglich sollten Kinder ihre Eltern kennen und von ihnen betreut werden.

8 Jedes Kind hat das Recht auf seine eigene Identität – eine offizielle Registrierung, wer es ist – dazu gehören Name, Nationalität und Familienbeziehungen. Niemand darf dem Kind seine Identität wegnehmen, und wenn dies doch geschieht, müssen die Staaten dem Kind helfen, dass es diese schnell wiedererlangt.

9 Kinder sollen nicht von ihren Eltern getrennt werden, es sei denn, diese betreuen das Kind nicht in richtiger Weise. Dies ist der Fall, wenn ein Elternteil einem Kind Schaden zufügt oder es vernachlässigt. Wenn ein Kind von beiden Eltern oder einem Elternteil getrennt lebt, hat es das Recht, regelmäßig mit beiden Eltern in Kontakt zu sein, außer dies würde dem Kind Schaden zufügen.

10 Wenn ein Kind in einem anderen Land als seine Eltern lebt, müssen Staaten das Kind und seine Eltern dabei unterstützen, Kontakt zu halten und ein Zusammensein zu ermöglichen.

11 Staaten müssen Kinder vor Entführung schützen – beispielsweise wenn ein Kind von einem Elternteil gegen den Willen des anderen Elternteils in ein anderes Land gebracht oder dort festgehalten wird.

12 Kinder haben das Recht, ihre Meinung zu Angelegenheiten, die sie betreffen, frei zu äußern. Erwachsene sollen Kindern zuhören und sie ernst nehmen.

13 Kinder haben das Recht, frei zu äußern, was sie denken und fühlen – durch Reden, Zeichnen, Schreiben oder auf andere Art und Weise. Dabei darf aber kein anderer Mensch verletzt oder gekränkt werden.

14 Kinder dürfen sich eigene Gedanken machen, Meinungen bilden und ihre Religion frei auswählen. Die Rechte anderer Menschen dürfen dabei jedoch nicht verletzt werden. Eltern können ihren Kindern zeigen, wie sie dieses Recht wahrnehmen können.

15 Kinder können Gruppen oder Organisationen bilden oder beitreten und sich mit anderen Personen friedlich versammeln, sofern niemand dabei zu Schaden kommt.

16 Jedes Kind hat das Recht auf Privatsphäre. Das Gesetz muss die Kinder vor jeglichen Angriffen auf ihre Privatsphäre, ihre Familie, ihr Zuhause, ihre Kommunikation und ihren Ruf schützen.

17 Kinder haben das Recht, aus Internet, Radio, Fernsehen, Zeitungen, Büchern und anderen Quellen Informationen zu bekommen. Erwachsene sollen sicherstellen, dass die Informationen den Kindern nicht schaden. Staaten sollen die Medien ermutigen, Informationen aus verschiedenen Quellen in kindgerechter Sprache zu veröffentlichen.

18 Eltern tragen die Hauptverantwortung für die Erziehung. Wenn ein Kind keine Eltern hat oder nicht bei ihnen leben kann, sollen andere Erwachsene diese Aufgabe übernehmen. Diese werden „Sorgeberechtigte" genannt. Alle Erwachsenen müssen dafür sorgen, dass es Kindern gut geht. Staaten sollen bei dieser Aufgabe unterstützen. Hat ein Kind beide Elternteile, sollen beide für das Kind verantwortlich sein.

19 Staaten müssen Kinder vor jeglicher Form von Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung schützen.

20 Jedes Kind, das nicht bei seiner eigenen Familie leben kann, hat das Recht, auf angemessene Weise von anderen Personen betreut zu werden. Diese Personen müssen Religion, Kultur, Sprache und andere Eigenschaften des Kindes achten.

21 Wenn Kinder adoptiert werden, muss im besten Interesse des Kindes gehandelt werden. Wenn ein Kind im eigenen Land nicht ordentlich versorgt werden kann, ist auch eine Adoption in einem anderen Land möglich.

22 Kinder, die aus ihrem Herkunftsland in ein anderes Land fliehen, weil es nicht sicher ist, in ihrem Herkunftsland zu bleiben, sollen gleiche Unterstützung und Schutz erhalten und dieselben Rechte haben wie Kinder, die im jeweiligen Staat geboren wurden.

23 Jedes Kind mit Behinderung soll das bestmögliche Leben in der Gesellschaft führen können. Staaten sollen alle Hindernisse für Kinder mit Behinderung abbauen, damit sie unabhängig sind und aktiv am Gesellschaftsleben teilnehmen können.

24 Kinder haben das Recht auf die bestmögliche Gesundheitsversorgung, sauberes Trinkwasser, gesundes Essen und eine saubere und sichere Umwelt. Alle Erwachsenen und Kinder sollen darüber informiert sein, wie man sicher und gesund lebt.

25 Jedes Kind, das außerhalb der Familie untergebracht wird – zu seiner Betreuung, seinem Schutz oder für seine Gesundheit – hat das Recht, dass regelmäßig überprüft wird, ob es ihm gut geht und ob es sich dabei um den besten Platz für das Kind handelt.

26 Alle Staaten sollen Geld oder andere Unterstützung zur Verfügung stellen, um Kindern armer Familien zu helfen.

27 Kinder haben das Recht auf Nahrung, Kleidung und ein sicheres Zuhause, damit sie sich bestmöglich entwickeln können. Der Staat soll Familien und Kinder unterstützen, die sich das nicht leisten können.

28 Jedes Kind hat das Recht auf Bildung. Grundbildung soll kostenlos sein. Sekundäre und höhere Bildung soll jedem Kind zur Verfügung stehen. Jedes Kind soll dabei unterstützt werden, den höchstmöglichen Schul- und Ausbildungsabschluss zu erreichen. Schulen sollen gewaltfrei sein und Kinderrechte respektieren.

29 Die Bildung von Kindern soll ihnen dabei helfen, ihre Persönlichkeiten, Talente und Fähigkeiten vollständig zu entwickeln. Bildung soll ihnen dabei helfen, die eigenen Rechte zu kennen und die Kulturen und Unterschiede anderer Menschen zu respektieren. Bildung soll helfen, dass alle in Frieden leben können und die Umwelt geschützt wird.

30 Jedes Kind hat das Recht, seine eigene Sprache, Kultur und Religion zu leben, auch wenn die meisten anderen Menschen des Landes, in dem das Kind lebt, eine andere Sprache, Kultur oder Religion haben.

31 Jedes Kind hat das Recht auf Freizeit, Spiel sowie kulturelle und kreative Aktivitäten.

32 Kinder haben das Recht, vor Arbeit geschützt zu werden, die gefährlich ist oder ihre Bildung, Gesundheit oder Entwicklung gefährdet. Wenn Kinder arbeiten, haben sie das Recht auf Sicherheit und auf faire Bezahlung.

33 Staaten müssen Kinder vor Drogen schützen und darauf achten, dass sie keine Drogen nehmen, herstellen, transportieren und verkaufen.

34 Staaten sollen Kinder vor sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung jeglicher Form schützen. Das beinhaltet auch den Schutz davor, dass Kinder zu Sex gegen Geld gezwungen werden, oder den Schutz vor Aufnahmen von sexuellen Bildern oder Filmen von Kindern.

35 Staaten müssen sicherstellen, dass Kinder nicht entführt oder verkauft werden. Sie müssen auch sicherstellen, dass Kinder nicht in andere Länder oder an andere Orte gebracht und dort ausgebeutet oder ausgenutzt werden.

36 Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor jeder Form der Ausbeutung, auch wenn diese nicht explizit in dieser Konvention genannt wird.

37 Kinder, die beschuldigt werden, mit dem Gesetz in Konflikt geraten zu sein, dürfen nicht getötet, gefoltert oder grausam behandelt werden. Sie dürfen nicht lebenslänglich oder zusammen mit Erwachsenen inhaftiert werden. Die Haftdauer soll so kurz wie möglich sein. Inhaftierte Kinder müssen rechtliche Hilfe erhalten und mit ihren Familien in Kontakt bleiben können.

38 Jedes Kind hat das Recht auf Schutz in Kriegszeiten. Kein Kind unter 15 Jahren darf zu aktiver Teilnahme an bewaffneten Konflikten herangezogen werden oder einer Armee angehören.

39 Jedes Kind hat das Recht auf Hilfe, wenn es verletzt, vernachlässigt, misshandelt oder schlecht behandelt wurde oder von Krieg betroffen war, um seine Würde wiederherzustellen und seine Gesundheit wiederzuerlangen.

40 Jedes Kind, das beschuldigt wird, gegen ein Gesetz verstoßen zu haben, hat das Recht auf rechtlichen Beistand und gerechte Behandlung vor Gericht. Staaten sollen zahlreiche Lösungen anbieten, damit straffällige Kinder sich wieder gut in die Gesellschaft eingliedern können. Das Gefängnis soll immer die letzte Wahl sein.

41 Wenn die Gesetze eines Landes die Rechte von Kindern besser schützen als diese Konvention, sollen diese Gesetze gelten.

42 Staaten sollen sich aktiv dafür einsetzen, Kindern und auch Erwachsenen diese Konvention näherzubringen, damit alle über die Kinderrechte informiert sind.

43-54 Diese Artikel erklären, wie Staaten, die Vereinten Nationen – inklusive des Kinderrechtsausschusses und UNICEF – sowie andere Organisationen zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass allen Kindern alle Rechte zukommen.

KONVENTION ÜBER DIE RECHTE DES KINDES

DIE KONVENTION ÜBER DIE RECHTE DES KINDES DER VEREINTEN NATIONEN IN KINDGERECHTER SPRACHE

Die Konvention über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen ist ein wichtiges Übereinkommen von Staaten, die versprochen haben, Kinder und ihre Rechte zu schützen.

Die Konvention erklärt, wer Kinder sind, welche Rechte sie haben und die Verantwortung von Staaten. Alle Rechte sind miteinander verbunden und gleich wichtig. Keines der Rechte kann einem Kind weggenommen werden.

Mehr Infos unter https://www.unicef.de/informieren/einsatz-fuer-kinderrechte

unicef für jedes Kind

Stand: 03.03.2022

Merkblatt 'Ansprechpersonen' für Kinder und Jugendliche

Wir haben ein offenes Ohr für Dich!

Du hast Dich in einer Situation nicht wohlgefühlt?

Jemand hat etwas gemacht, was Du nicht wolltest?

Mit uns kannst Du im Vertrauen sprechen:

Deine Ansprechperson(en) vor Ort:

Vertretung:

Melde Dich einfach bei uns!

Wenn Du mit jemandem sprechen möchtest, der nicht vor Ort in Deiner Einrichtung ist, kannst Du Dich an folgende Stellen wenden:

Nummer gegen Kummer:
Kostenlose und anonyme Beratung – telefonisch, per Mail oder Live-Chat
☎ 116111
www.nummergegenkummer.de

Beratungsstellen:

Sexualisierte Gewalt:
Grauzone e.V.
☎ 0771 / 4111
✉ info@grauzone-ev.de

Sexualität, Verhütung, Schwangerschaft:
Pro Familia Villingen-Schwenningen
☎ 07721 / 59088
✉ vs-villingen@profamilia.de

Weitere Beratungsstellen findest Du auf der Website der Stadt Villingen-Schwenningen unter >Bildung und Soziales >Beratungseinrichtungen.

Sozialpädagogischer Dienst (SD) der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe im Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport (Jugendamt):
☎ 07721 / 82-1209
✉ kjh@villingen-schwenningen.de

English
عربي
Український
Русский

AMT FÜR JUGEND, BILDUNG, INTEGRATION UND SPORT

Villingen-Schwenningen

Stand: 14.12.2021

Merkblatt 'Ansprechpersonen' für Haupt- und Ehrenamtliche

Kinder- und Jugendschutz ist uns im Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport sehr wichtig. Wir wollen, dass sich Kinder und Jugendliche hier in einer geschützten Atmosphäre begegnen und sich austauschen können und wir respektvoll und achtsam miteinander umgehen.

Wenn in Ihnen eine Situation oder ein Vorfall etwas auslöst, worüber Sie gerne in einem geschützten und vertrauensvollen Rahmen sprechen wollen, dann melden Sie sich gerne bei den unten aufgeführten Ansprechpersonen vor Ort.

Ihre Ansprechperson(en) vor Ort:

Vertretung:

Wenn Sie sich an diese Personen nicht wenden möchten oder können, finden Sie untenstehend weitere **unabhängige** Beratungs- und Anlaufstellen:

Insoweit erfahrene Fachkräfte (IeF:)

Alle Personen, die beruflich oder ehrenamtlich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, haben einen gesetzlichen Anspruch auf Beratung durch eine Insoweit erfahrene Fachkraft, sofern der Verdacht aufkommt, dass das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen gefährdet sein könnte. Eine aktuelle Kontaktliste erhalten Sie vom Sekretariat des Sozialpädagogischen Dienstes der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe:

☎ 07721 / 82-2228 und -2220

✉ kjh@villingen-schwenningen.de

Beratungsstellen:

Sexualisierte Gewalt:
Grauzone e.V.
☎ 0771/ 4111
✉ info@grauzone-ev.de

Sexualität, Verhütung, Schwangerschaft:
Pro Familia Villingen-Schwenningen
☎ 07721 / 59088
✉ vs-villingen@profamilia.de

Weitere Beratungsstellen finden Sie auf der Website der Stadt Villingen-Schwenningen unter >Bildung und Soziales >Beratungseinrichtungen.

Abteilung Kinder- und Jugendhilfe im JuBIS:

Als Experten für das Thema Kinder- und Jugendschutz steht Ihnen der Sozialpädagogische Dienst (SD) der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe bei Anliegen und Fragen zur Verfügung: ☎ 07721 / 82-1209 ✉ kjh@villingen-schwenningen.de

Jugendbeauftragte:r der Polizei (Stand April 2022):

Regionale Ermittlungsgruppe Jugend für Villingen-Schwenningen,

Polizeirevier Villingen: Claudia Wenzel
☎ 07721 / 601- 417
✉ Claudia.Wenzel@polizei.bwl.de

Schwenningen: Marina Fischer-Keller
☎ 07721 / 601- 332
✉ Marina.Fischer-Keller@polizei.bwl.de

oder Villingen-Schwenningen.KK.EG-Jugend@polizei.bwl.de

AMT FÜR JUGEND, BILDUNG, INTEGRATION UND SPORT

Villingen-Schwenningen

Stand: 23.11.2021

Merkblatt Sensibilisierungsgespräch

Im Rahmen des Schutzkonzepts sind verschiedene präventive Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung eines aktiven Kinder- und Jugendschutzes im JuBIS und im Ehrenamt festgelegt. Dazu gehört u.a., dass die hauptamtlichen Anleiter:innen von Ehrenamtlichen mit diesen ein Sensibilisierungsgespräch zum Thema Kinder- und Jugendschutz führen.

Das Rahmenziel ist, mit einem möglichst frühzeitigen Sensibilisierungsgespräch Ehrenamtliche von Beginn an für das Thema Kinder- und Jugendschutz zu sensibilisieren sowie den Austausch zum Kinder- und Jugendschutz zu fördern.
Ziel ist, dass die Ehrenamtlichen die Inhalte des Kinder- und Jugendschutzkonzepts kennen und verstehen.

Das vorliegende Merkblatt dient als Orientierung für das Sensibilisierungsgespräch und stellt dar, welche Inhalte auf jeden Fall thematisiert werden sollten.

Zeitpunkt des Gesprächs:
Möglichst früh zu Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit im JuBIS, z.B. im Rahmen eines allgemeinen Einstiegsgesprächs.

Gesprächsleitung:
Das Gespräch wird idealerweise von der hauptamtlichen Anleitung geführt, die für die/den Ehrenamtliche:n zuständig ist.

Inhalte:

- Schutzauftrag für anvertraute Kinder und Jugendliche thematisieren, erklären und nach bereits gemachten Erfahrungen der Ehrenamtlichen fragen.
- Kinder- und Jugendschutzkonzept des JuBIS vorstellen und gemeinsam durchsprechen (Leitbild, Verhaltenskodex und -ampel, Ansprechpersonen, Präventions- und Interventionsmaßnahmen). Dabei wird der Verhaltenskodex unterschrieben.
- Qualifizierungs- und Schulungsmöglichkeiten: Info, an wen sich Ehrenamtliche mit Schulungswunsch wenden können und wann eine Schulung für Engagementtätigkeit erforderlich ist.
- Raum für Fragen und Unsicherheiten zum Thema geben

Ansprechpersonen bei Rückfragen zum Gespräch:
Bei Rückfragen zum Sensibilisierungsgespräch können Sie sich gerne an die Fachstelle Ehrenamt (07721 / 82-2157) wenden.

Stand: 24.09.2021

Merkblatt Erweitertes Führungszeugnis

Im Rahmen des Schutzkonzepts des JuBIS sind verschiedene präventive Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung eines aktiven Kinder- und Jugendschutzes im Ehrenamt festgelegt. Dazu gehört u.a. auch, dass ehrenamtlich Engagierte beim Vorliegen bestimmter Kriterien ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen müssen, um eine Engagementtätigkeit im JuBIS auszuüben. Zudem hat auch der Gesetzgeber verschiedene Regelungen festgelegt (u.a. in § 72 a SGB VIII), die bei der Einforderung, Einsichtnahme und Dokumentation eines erweiterten Führungszeugnisses zu beachten sind.

Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über die wichtigsten Regelungen und Anforderungen zum erweiterten Führungszeugnis. Weitere ausführliche Informationen sowie Muster und Vorlagen sind zudem auch unter https://www.villingen-schwenningen.de/bildung-soziales/ehrenamt/erweitertes-fuehrungszeugnis-faq/ übersichtlich dargestellt.

Wer sollte ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

Alle Personen, die in einem direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen, diese beaufsichtigen, betreuen, erziehen bzw. ausbilden und bei denen ein sogenannter 'qualifizierter Kontakt' vorliegt.
Unter diesem wird ein Kontakt verstanden, in dem aufgrund von Art, Intensität und Dauer ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Schutzbefohlenen und Mitarbeitenden aufgebaut wird, z.B. bei Übernachtungen, Einzelbetreuung oder Einzelunterricht etc.

In Ausnahmefällen ist es möglich, eine sogenannte **Selbstverpflichtungserklärung** unterschreiben zu lassen. Wann eine Selbstverpflichtungserklärung oder ein erweitertes Führungszeugnis notwendig und vorzulegen sind, kann anhand eines **Prüfschemas** ermittelt werden.

Wie und wo kann das erweiterte Führungszeugnis beantragt werden?

Ehrenamtlich Engagierte müssen das **erweiterte Führungszeugnis** bei der Kommune, in der sie gemeldet sind, selbst beantragen (z.B. bei der Stadt Villingen-Schwenningen beim Bürgeramt). Dazu ist die Vorlage des Personalausweises erforderlich.
Ein Musterantrag für ein erweitertes Führungszeugnis ist auf der oben genannten Homepage zu finden. Dieser beinhaltet auch die Möglichkeit einer Gebührenbefreiung. Diese ist möglich, wenn das erweiterte Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird.

Was kostet ein erweitertes Führungszeugnis?

Derzeit kostet es 13 Euro. Ein erweitertes Führungszeugnis für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit wird jedoch gebührenfrei ausgestellt. Der Träger bzw. die Kommune muss hierzu einen entsprechenden Antrag auf Gebührenbefreiung unterzeichnen.

Wie verläuft die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis und wer ist dafür verantwortlich?

Die Einsatzstellen der Ehrenamtlichen sind für die Einsichtnahme in die Führungszeugnisse verantwortlich. Diese wird von der hauptamtlichen Anleitung der Engagierten organisiert und dokumentiert. Die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis ist eine sehr private Angelegenheit, bei der die Bestimmungen des Datenschutzes beachtet werden und eine sehr vertrauenswürdige und verschwiegene Person die Einsichtnahme vornimmt.

Die Einsichtnahme in das Führungszeugnis sollte in einem entsprechenden **Dokumentationsblatt** dokumentiert werden und dieses an einem sicheren und für Unbefugte unzugänglichen Ort aufbewahrt werden.

Über die Einsichtnahme kann den Engagierten nach der Einsichtnahme eine **formlose Bescheinigung** ausgestellt werden.
Kann bei ausländischen Engagierten kein erweitertes Führungszeugnis beantragt werden, ist eine Selbstverpflichtungserklärung zu unterzeichnen.

Wo verbleibt das Führungszeugnis nach der Einsichtnahme?
Es verbleibt immer bei den ehrenamtlich Engagierten und darf nicht kopiert werden. Lediglich eine Einsichtnahme wird vorgenommen und dokumentiert, dann erhält der:die Eigentümer:in das Führungszeugnis zurück.

Wie alt darf das erweiterte Führungszeugnis sein?
Die Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses darf bei der Einsichtnahme höchstens drei Monate zurückliegen.

Wann muss das erweiterte Führungszeugnis erneut beantragt und vorgelegt werden?
Alle fünf Jahre.

Wann sind die Daten zum erweiterten Führungszeugnis wieder zu löschen?
Spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit werden die Daten unwiderruflich gelöscht.

Wer prüft bei Kooperationen die Vorlage eines Führungszeugnisses`?
Die Kooperationspartner:innen klären die Zuständigkeit der Überprüfung des Führungszeugnisses.

Stand: 23.22.2021

Merkblatt Prüfschema Erweitertes Führungszeugnis

Laut § 72 a SGB VIII sollten ehrenamtlich Engagierte ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, wenn ein sogenannter 'qualifizierter Kontakt' im Umgang mit Kindern und Jugendlichen vorliegt. Entscheidend hierfür ist die Art, Intensität und Dauer des Kontaktes.

Das vorliegende Prüfschema dient als Orientierung dafür, wann ein qualifizierter Kontakt vorliegt und wann Ehrenamtliche für ihre Tätigkeit im JuBIS ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen sollten. Die Prüfung erfolgt durch die hauptamtliche Anleitung und nach deren Ermessen wird die Erfordernis eines Führungszeugnisses entschieden.

Prüfschema Führungszeugnis		
Kein Führungszeugnis notwendig	**Eventuell Führungszeugnis oder Selbstverpflichtung notwendig**	**Vorschlag zu Spalte 2**
Keine Übernachtung ☐	Übernachtung ☐	Führungszeugnis
Offene Gruppe, Teilnehmende wechseln ☐	Geschlossene Gruppe, Teilnehmende sind immer gleich ☐	Selbstverpflichtungserklärung
Teilnehmende sind nicht beeinträchtigt, es liegen keine psychischen und physischen Beeinträchtigungen vor ☐	Teilnehmende sind beeinträchtigt ☐	Führungszeugnis
Einmaliges Engagement/Projekt ☐	Mehrmaliges Engagement / längeres Projekt ☐	
Die Gruppe wird von mehreren Personen betreut ☐	Der/die Ehrenamtliche betreut die Gruppe allein ☐	Selbstverpflichtungserklärung (Führungszeugnis zum Schutz der Ehrenamtlichen evtl. empfehlenswert)
Es handelt sich um eine Gruppe ☐	Einzelbetreuung ☐	Führungszeugnis
Die Betreuung findet in einem offenen Raum statt, von außen einsehbar ☐	Die Betreuung findet in einem geschlossenen Raum statt / Privaträume, nicht einsehbar ☐	
Bei den Teilnehmenden handelt es sich um Jugendliche ab 15 Jahre ☐	Bei den Teilnehmenden handelt es sich um Kinder 0 bis 14 Jahre ☐	Bei Einzelbetreuung: Führungszeugnis Ansonsten: Selbstverpflichtungserklärung
Der Altersunterschied von Ehrenamtlichen zur Gruppe/Betreuten ist gering ☐	Der Altersunterschied von Ehrenamtlichen zur Gruppe/Betreuten ist groß ☐	
Betreuende sind unter 16 Jahre alt ☐	Betreuende sind über 16 Jahre alt ☐	Selbstverpflichtungserklärung bei unter 16-Jährigen
Tätigkeit wirkt nicht in die Privatsphäre hinein ☐	Tätigkeit wirkt in die Privatsphäre hinein (Windeln wechseln, Unterstützung beim Toilettengang, Ankleiden…) ☐	Führungszeugnis

Erläuterungen zum Prüfschema

Art, Intensität und Dauer
Prüfkriterien zur Bewertung, ob eine Tätigkeit nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes geeignet sein könnte, eine Vorlagepflicht i.S. des Gesetzes zu erfordern (Qualifizierter Kontakt): 'Das Gesetz erfasst ferner nur diejenigen Tätigkeiten, die [...] wegen der Art, Dauer und Intensität des Kontakts den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses ermöglichen' (Gesetzesbegründung).

Art:
Zum Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses ist i.d.R. der direkte Kontakt zu einzelnen bestimmten (nicht dauernd wechselnden) Kindern und Jugendlichen nötig. Ist die Art der Tätigkeit (s.o.) geeignet, eine Autorität zu erzeugen, die im Rahmen der Tätigkeit normalerweise ein intensives (besonderes) Über- bzw. Unterordnungsverhältnis zu einzelnen Kindern oder Jugendlichen begründet, dann ist dieses Kriterium für eine Vorlagepflicht i.d.R. erfüllt.

Intensität:
Der durch die Tätigkeit erzeugte Kontakt muss geeignet sein, vertrauliche Situationen zu ermöglichen, die (deutlich) über das übliche Interagieren im Sozialraum hinausgehen. Bei der Bewertung der Intensität bestehen sowohl eine Abhängigkeit vom Alter der Kinder und Jugendlichen als auch von der Altersdifferenz zwischen der im o.g. Sinne tätigen Person und der Zielgruppe.

Dauer:
Bei der Bewertung der Dauer sind sowohl die Zeitspanne als auch die Regelmäßigkeit zu bewerten. So fallen vereinzelte, nicht planbare Kontakte und punktuelle Kontakte nicht darunter.

(vgl.: Auszug aus dem Dossier des Bundesjugendrings vom 07. Juni 2012, „Das Bundeskinderschutzgesetz"; https://www.ljr-hh.de/fileadmin/user_upload/bundeskinderschutzgesetz/dbjr_dossier_bkischg_06-2012.pdf; Stand: 20.04.2020)

Straftatbestände für Tätigkeitsausschluss gemäß § 72a SGB VIII
Ist eine der folgenden Straftaten im Führungszeugnis eingetragen, ist eine Beschäftigung in der Kinder- und Jugendarbeit gem. §72a SGB VIII auszuschließen:

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a Zuhälterei
§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183 Exhibitionistische Handlungen
§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184 Verbreitung pornographischer Schriften
§ 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§ 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
§ 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
§ 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184g Jugendgefährdende Prostitution
§184i Sexuelle Belästigung
§201a (3) Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
§ 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a Förderung des Menschenhandels
§ 234 Menschenraub
§ 235 Entziehung Minderjähriger
§ 236 Kinderhandel

(Auszug aus dem Strafgesetzbuch; vgl. https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/; Stand: 20.04.2020)

AMT FÜR JUGEND, BILDUNG, INTEGRATION UND SPORT

Stand: 28.09.2021

Dokumentationsblatt zum Erweiterten Führungszeugnis

Das vorliegende Dokumentationsblatt kann für die Dokumentation der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis von Ehrenamtlichen, Nebenamtlichen und Honorarkräften (gemäß § 72a Abs. 5 SGB VIII) genutzt werden. Daten sind nach Beendigung der Tätigkeit unkenntlich zu machen (z.B. durch Schwärzen).

Vor- und Nachname der ehrenamtlich tätigen Person	Datum der Ausstellung des Zeugnisses	Datum der Einsichtnahme	Datum der Einsichtnahme in die Unbedenklichkeitsbescheinigung (U)	Ausstellende Einrichtung, Ort	Liegt eine Verurteilung nach einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat vor?	Darf insofern eine Beschäftigung erfolgen?	Unterschrift
					ja ☐ nein ☐	ja ☐ nein ☐	
					ja ☐ nein ☐	ja ☐ nein ☐	
					ja ☐ nein ☐	ja ☐ nein ☐	
					ja ☐ nein ☐	ja ☐ nein ☐	
					ja ☐ nein ☐	ja ☐ nein ☐	
					ja ☐ nein ☐	ja ☐ nein ☐	
					ja ☐ nein ☐	ja ☐ nein ☐	
					ja ☐ nein ☐	ja ☐ nein ☐	
					ja ☐ nein ☐	ja ☐ nein ☐	
					ja ☐ nein ☐	ja ☐ nein ☐	

Villingen-Schwenningen

Stand: 29.11.2021

Erweiterte Selbstverpflichtungserklärung

1. Würde – Wertschätzung – Kultur der Grenzachtung
Ich achte die Würde meiner Mitmenschen. Meine Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist von Wertschätzung und Grenzachtung geprägt.

2. Grenzen achten/Nähe - Distanz
Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen der Kinder und Jugendlichen wahr und respektiere sie. Ich achte auch auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten. Ich vertusche sie nicht, spreche Beobachtungen an und reagiere angemessen darauf.

3. Aktiv Stellung beziehen/Kinder schützen
Ich beziehe aktiv Stellung gegen abwertendes, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten. Egal, ob dieses Verhalten durch Worte, Taten, Bilder oder Videos erfolgt.

4. Vorbildfunktion/Abhängigkeiten verhindern
Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen bewusst. Mein Handeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und missbrauche nicht das Vertrauen der Mädchen und Jungen.

5. Sorgfältige Methodenauswahl
Ich achte bei der Auswahl von Spielen, Methoden und Aktionen darauf, dass Kindern und Jugendlichen keine Angst gemacht wird und Grenzverletzungen vermieden werden.

6. Beratung einholen
Bei Übergriffen oder jeglicher Form von seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche hole ich mir umgehend Beratung von Fachkräften. Mit diesen spreche ich das weitere Vorgehen ab.

7. Grenzverletzungen
Ich nehme Grenzverletzungen durch andere Mitarbeitende oder Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten bewusst wahr, vertusche sie nicht und handele angemessen (siehe interne Abläufe).

8. Strafandrohung
Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt verurteilt bin oder ein solches Verfahren gegen mich anhängig ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Verband / meiner Organisation oder der Person, die mich beauftragt hat, umgehend mitzuteilen (dies bezieht sich auf folgende §§ StGB: 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236).

9. Sensibilisierungsgespräch
Ich habe ein Sensibilisierungsgespräch zum Thema Kinder- und Jugendschutz geführt.

10. Ort, Datum, Unterschrift:
Name, Vorname, Geburtsdatum: ……

Anschrift: ……..

Ort, Datum, Unterschrift: …….....

Impressum

Stadt Villingen-Schwenningen
Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport

Rietstraße 8
78050 Villingen-Schwenningen

Telefon: 07721 / 82-0 oder 07720 / 82-0
Telefax: 07721 / 82-2999
E-Mail: jubis@villingen-schwenningen.de

Maßgeblich an der Erarbeitung des Konzepts beteiligt waren:

Konstanze Messner (Abteilung Kinder- und Jugendhilfe)
Sabine Braun (Abteilung Jugendarbeit, Sport und Integration)
Judith Hauser (Abteilung Jugendarbeit, Sport und Integration)
Felicitas Heinrich (Abteilung Jugendarbeit, Sport und Integration)
Stefan Hoffmann (Abteilung Jugendarbeit, Sport und Integration)
Livia Renna (Abteilung Jugendarbeit, Sport und Integration)
Fabienne Schneider (Abteilung Jugendarbeit, Sport und Integration)
Volker Nowak (Abteilung Jugendarbeit, Sport und Integration)
Natacha Wolf (Abteilung Jugendarbeit, Sport und Integration)
Katharina Bücheler (Abteilung Kindertagesbetreuung)
Sandra Arnold (Abteilung Kindertagesbetreuung)
Annika Dannecker (Abteilung Schulen)
Martina Grimm (Abteilung Schulen)
Diana Gulatz (Abteilung Schulen)
Heike Gressenbuch (Abteilung Volkshochschule)
Anette Salomon-Berle (Abteilung Volkshochschule)
Stephanie Schumacher (Abteilung Stadtbibliothek)

Leitungsteam der AG Kinderschutz:

Carolin Zimmermann (Abteilung Jugendarbeit, Sport und Integration)
Cosima Haller (Abteilung Jugendarbeit, Sport und Integration)
Lisa Großmann (Abteilung Jugendarbeit, Sport und Integration)
Simone Liedtke (externe Beraterin)